

L 407

STUDIEN UND FORSCHUNGEN AUS DEM
NIEDERÖSTERREICHISCHEN INSTITUT
FÜR LANDESKUNDE

Herausgegeben von Anton Eggendorfer und Willibald Rosner

Band 36

Die Städte und Märkte Niederösterreichs im Mittel- alter und in der frühen Neuzeit

Die Vorträge des 20. Symposiums
des Niederösterreichischen Instituts für Landeskunde
Zwettl, 3. bis 6. Juli 2000

und

Das Bild der Kleinstadt Ansichten, Veränderungen, Identitäten

und

der 1. Kurztagung des NÖ Instituts für Landeskunde
und der NÖ Landesbibliothek
St. Pölten, 23. Mai 2000

Herausgegeben von
Willibald Rosner und Reinelde Motz-Linhart

Im Selbstverlag des NÖ Instituts für Landeskunde
St. Pölten 2005

Zugleich: NÖ Schriften 149 Wissenschaft

BIBLIOTHEK
des Instituts f. österreichische
Geschichtsforschung
UNIVERSITÄT 1010 WIEN

Stadtregiment und Bürger in österreichischen Kleinstädten der Frühen Neuzeit

Von Martin Scheutz

Das historisch gewachsene Land Österreich unter der Enns, weitgehend dem heutigen Niederösterreich entsprechend, präsentiert sich in der Frühen Neuzeit als eine buntgemischte Städtelandschaft. Gegen 1800 befanden sich dort 35 mehrheitlich im 13. und 14. Jahrhundert entstandene Städte,¹⁾ davon 14 dem Landesfürsten unterstehend, und 216 Märkte (darunter die vier landesfürstlichen Märkte Perchtoldsdorf, Mödling, Gumpoldskirchen, Langenlois), wobei die Zahl der Märkte (um 1500 noch 157) im Laufe der Frühen Neuzeit noch deutlich zugenommen hatte.²⁾ Mehrere Grundtypen von Herrschaftsverhältnissen lassen sich dabei unterscheiden: (1) Die landesfürstlichen Städte besaßen meist als „mitleidende“ Städte die Landstandschaft (Sitz in der Städtekurie des Landtages),³⁾ daneben gab es

¹⁾ Kurt KLEIN, Daten zur Siedlungsgeschichte der österreichischen Länder bis zum 16. Jahrhundert = Materialien zur wirtschafts- und Sozialgeschichte Bd. 4 (Wien 1980) 31–52: 35 Städte: (1) Allentsteig; (2) Baden; (3) Bruck an der Leitha; (4) Drosendorf; (5) Dürnstein; (6) Ebenfurth; (7) Eggenburg; (8) Feldsberg; (9) Gmünd; (10) Groß-Enzersdorf; (11) Hainburg; (12) Hardegg; (13) Horn; (14) Klosterneuburg; (15) Korneuburg; (16) Krems; (17) Laa an der Thaya; (18) Litschau; (19) Maissau; (20) Marchegg; (21) Mautern; (22) Pöchlarn; (23) Retz; (24) Schrattenthal; (25) St. Pölten; (26) Stein; (27) Tulln; (28) Waidhofen an der Thaya; (29) Waidhofen an der Ybbs; (30) Weitra; (31) Wien; (32) Wiener Neustadt; (33) Ybbs; (34) Zistersdorf; (35) Zwettl. Als Überblick für Niederösterreich Karl GUTKAS, Österreichs Städte zwischen Türkenkriegen und staatlichem Absolutismus. In: Städtewesen und Merkantilismus in Mitteleuropa. Hrsg. Volker PRESS = Städteforschung A 14 (Köln, Wien 1983) 82–110; DERS., Das Städtewesen in Niederösterreich. In: Die Städte Niederösterreichs Bd. 1. Hrsg. Friderike GOLDMANN = Österreichisches Städtebuch 4 (Wien 1988) 15–34. Ich möchte mich bei Johann Eckel (Scheibbs), Trude Kowarsch-Wache und Herwig Weigl (beide Wien) für Hilfestellungen bedanken. Ohne die uneigennütige Hilfe von Friedel Moll (Zwettl) wäre diese Arbeit nicht möglich gewesen.

²⁾ Die beste Einführung zum österreichischen Städtewesen bietet Herbert KNITTLER, Österreichs Städte in der frühen Neuzeit. In: Österreichs Städte und Märkte in ihrer Geschichte. Hrsg. Erich ZÖLLNER = Schriften des Institutes für Österreichkunde 46 (Wien 1985) 43–68; DERS., Städtelandschaft in Österreich im Spätmittelalter und in der Frühneuzeit. In: Städtelandschaft, réseau urbain, urban network. Städte im regionalen Kontext in Spätmittelalter und früher Neuzeit. Hrsg. Katrin KELLER u. Holger GRAF = Städteforschung A 62 (Köln, Weimar, Wien 2004) 111–133; speziell zu den landesfürstlichen Städten Andrea PUHRINGER, Die landesfürstlichen Städte ob und unter der Enns. Funktionale Städtelandschaften? In: Städtelandschaft, réseau urbain (wie oben) 135–154.

³⁾ Zur Entwicklung der Städtekurie Herbert KNITTLER, Herrschaftsstruktur und Ständebildung. Beiträge zu Typologie der österreichischen Länder aus ihren mittelalterlichen Grundlagen. Städte und Märkte = Sozial- und Wirtschaftshistorische Studien Bd. 2

(2a) Städte, die unter der straffen Führung von Reichsbischöfen standen, und (2b) Patrimonialstädte, wo der geistliche oder weltliche Stadtherr (oder ein höherer Beamter) meist direkt in der jeweiligen Stadt residierte und das Stadtleben dominierend gestalten konnte.⁴⁾ Das Gros der Städte und Märkte in Niederösterreich entsprach dem von Otto Brunner geprägten Typ der kleinen Ackerbürger- oder Weinbaustadt mit bis zu 1000 Einwohnern,⁵⁾ nach anderen Terminologien entsprächen die meisten der Städte und Märkte in heutigen Niederösterreich dem Typus der mittleren und kleinen Kleinstadt („Minderstädte“).⁶⁾ Viele Stadtsiedlungen unterschritten die 1000-Einwohner Grenze sogar deutlich und waren von Dörfern (mit unter 500 Einwohnern) kaum zu unterscheiden.⁷⁾ Einige Märkte und Städte kamen über den Status von Dorfstädten, mit rund 300 Einwohnern, nicht hinaus. Lediglich Krems-Stein, Waidhofen an der Ybbs, Klosterneuburg, St. Pölten und Wiener Neustadt erlangten in der Frühen Neuzeit mit über 3.000 Einwohnern überregionale Bedeutung. Mit Ende des 16. Jahrhunderts wiesen die 35 Städte circa 7.000 Häuser (davon Wien ca. 3.500 Häuser!) auf; auf die damals 188 Märkte entfielen 13.100 Häuser. Mit Ende des 16. Jahrhunderts befanden sich 7,5% des gesamten Häuserbestandes des Landes Niederösterreich in Städten, 14% der Häuser entfielen auf Marktorde, rund 21,5% der damals in Niederösterreich lebenden Bevölkerung lebte also in einer Stadt oder einem Markt.

Meist waren diese kleinen städtischen Ansiedlungen mit hoch- oder spätmittelalterlichen Ringmauern – neben den „Freiheiten“ der Stadt und dem häufig mit Fresken vom „guten Regiment“ geschmückten Rathaus⁸⁾

(Wien 1973) 17–44; zur Städtekurie allgemein Herbert HASSINGER, Die Landstände der österreichischen Länder. Zusammensetzung, Organisation und Leistung im 16.–18. Jahrhundert. In: *JbLkNÖ* 36/2 (1964) 989–1035, hier 1009–1014.

- ⁴⁾ Ernst KLEBEL, Die Städte und Märkte des bayerischen Stammesgebietes in der Siedlungsgeschichte. In: *Zeitschrift für bayerische Landesgeschichte* 12 (1939) 37–93, hier 43–48. Siehe als Fallstudie zum Verhältnis Stadtherr – Stadt: für Horn Thomas WINKELBAUER, „Wir, die armen Untertanen Euer Gnaden“. Stadt und Herrschaft Horn im 16. und 17. Jahrhundert. In: *Zwischen Herren und Ackersleuten. Bürgerliches Leben im Waldviertel 1500–1700*. Hrsg. Gustav REINGRABNER (Horn 1990) 37–66; Karl GUTKAS, Stadt- und Herrschaft in Niederösterreich im 16. und 17. Jahrhundert. In: *Bericht über den 8. österreichischen Historikertag 1964 = Veröffentlichungen des Verbandes österreichischer Geschichtsvereine* 16 (Wien 1965) 59–76.
- ⁵⁾ Otto BRUNNER, Die geschichtliche Stellung der Städte Krems und Stein. In: *Krems und Stein. Festschrift zum 950 jährigen Stadtjubiläum*. Hrsg. Otto BRUNNER (Krems/Donau 1948) 19–102, hier 40–43.
- ⁶⁾ Siehe bei Holger T. GRAF, *Small towns in early modern Germany: The case of Hessen*. In: *Small towns in early modern Europe*. Hrsg. Peter CLARK = *Themes in international urban history* Bd. 3 (Cambridge 1995) 184–205, hier 185.
- ⁷⁾ BRUNNER, Die geschichtliche Stellung der Städte Krems und Stein (wie Anm. 5) 40–43. Ich verwende im Folgenden für Städte und Märkte gemeinsam meist den Begriff „Stadt“.
- ⁸⁾ Zu den für Österreich systematisch noch wenig untersuchten Rathäusern Arabella Maria SEILER, *Die Entwicklung der Rathäuser in Nieder- und Oberösterreich von den Anfängen bis 1848* (DA Wien 2001) 112–116. Gemäß ihrem Ergebnis besaßen landesfürstliche Städte früher (meist am Marktplatz gelegene und mit Türmen ausgestattete) Rathäuser als grundherrschaftliche Städte. Eine gründliche, auch kunsthistorisch an-

Indikatoren für Stadt – samt vorgelagertem Graben umgeben. Allerdings erfüllten diese bröckelnden Hochmauer-Graben-Befestigungssysteme ihre Verteidigungsfunktion aufgrund mangelnder Modernisierung gegenüber dem waffentechnischen Fortschritt in der Frühen Neuzeit nur mehr unzureichend, doch schlossen diese Mauern die Stadt sichtbar und mental von der Umgebung ab und erschwerten etwa das Eindringen von vagierenden Unterschichten. Lediglich Großstädte, wie die Residenzstadt Wien oder die zeitweilige Residenz Wiener Neustadt, erhielten aufgrund der bis ins 17. Jahrhundert virulenten Osmanengefahr modernisierte, mit Bastionen und abgeschrägten Mauern ausgestattete Befestigungsanlagen, in den übrigen Städten gerieten die Mauern zu einem städtebaulichen und finanziellen Problem. Einstürzende Mauern und die mühsame Wiedererrichtung dieses städtischen Symbols, deren Erhaltung zu einem Streitfall zwischen Stadtgemeinde und Stadtherrn werden konnten, waren an der Tagesordnung. Die Städte und Märkte im heutigen Niederösterreich hatten demnach ab dem 16. Jahrhundert fast vollständig aufgehört, politisch-militärische Faktoren zu sein.⁹⁾

Viele österreichische Städte und Märkte erlangten spätestens im 15. und 16. Jahrhundert das Recht einen – als Gegenposition zum stadtherlich bestimmten Stadtrichter – Bürgermeister zu wählen, doch bestand dessen Aufgabenbereich vorwiegend in der Wahrung von staatlichen und gemeindeinternen Aufgaben. Sowohl in landesfürstlichen wie auch patrimonialen Städten hatte der Stadtherr direkte Eingriffsmöglichkeiten. Die Städte als Teil des landesfürstlichen „Kammergutes“ wurden in der Neuzeit unter Beseitigung von genossenschaftlichen Rechten (etwa der Versammlungsfreiheit und der Finanzverwaltung) stärker zentralisiert,¹⁰⁾ indem etwa die Richter- und Bürgermeisterwahlen durch landesfürstliche Kommissäre überwacht und die gewählten Kandidaten vom Landesfürsten bzw. von dessen Regierung konfirmiert werden mußten.¹¹⁾ Zugleich waren die Städte durch die lang dauernden Osmanenkriege ab dem 16. Jahrhundert verstärkt fiskalischen Belastungen ausgesetzt. Besonders die Auseinander-

gelegte Untersuchung, wie etwa von Susan TIPTON, *Res publica bene ordinata. Regentenspiegel und Bilder vom guten Regiment. Rathausdekorationen in der frühen Neuzeit* = Studien zur Kunstgeschichte Bd. 104 (Hildesheim u.a. 1996), fehlt bislang für Österreich, obwohl es durchaus repräsentative Rathäuser (etwa Steyr 1765–1778) als Untersuchungsobjekt gäbe.

- ⁹⁾ Gerade der militärische Wert der Städte wird zunehmend relativiert, siehe etwa Helmut FLACHENECKER, Rolf KIEBLING, Einführung. In: *Städtelandschaften in Altbayern, Franken und Schwaben. Studien zum Phänomen der Kleinstädte während des Spätmittelalters und der Frühen Neuzeit*. Hrsg. Helmut FLACHENECKER u. Rolf KIEBLING = Zeitschrift für bayerische Landesgeschichte: Beiheft B/15 (München 1999) 1–12, hier 7: Die Städte „waren eher wirtschaftlich-verwaltungsmäßige Fixpunkte von Herrschaftsansprüchen denn im Notfall wirklich einsetzbare Großburgen.“
- ¹⁰⁾ Siehe als Beispiel Herbert KNITTLER, *Die Städtepolitik Ferdinands I. – Aspekte eines Widerspruchs?* In: *Kaiser Ferdinand I.* Hrsg. Martina FUCHS u. Alfred KOHLER = Geschichte in der Epoche Karls V. Bd. 2 (Münster 2003) 71–86.
- ¹¹⁾ Zur Bindung Stadtherr – Stadt über die Wahl Dietrich W. POECK, *Rituale der Wahl. Zeichen und Zeremoniell der Ratssetzung in Europa (12.–18. Jahrhundert)* = Städteforschung A 60 (Köln, Weimar, Wien 2003) 316.

setzungen um die Konfession boten in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts eine der Eingriffsmöglichkeiten in die Selbstregierung und Ratsverfassung vor allem der landesfürstlichen Städte und Märkte.

Die österreichischen Städte und Märkte hatten vielfach im Mittelalter eine Verbriefung ihrer Markt- und Stadtprivilegien erhalten, aber nur vereinzelt liegen für die Städte detaillierte Stadtordnungen vor. Häufig beriefen sich die Bürger bei Auseinandersetzungen mit dem Stadtherrn bzw. mit dem Rat auf alte, zum Teil vor Jahrhunderten aufgezeichnete Taidingtexte. Die für das 16. Jahrhundert vor allem für landesfürstliche Städte verstärkt erlassenen Stadtordnungen sollten vor allem die Wahl von Richter und Rat, Steueraufkommen und städtische Ämter unter stärkere landesfürstliche Aufsicht stellen; doch gelang es dem Landesfürsten trotz einiger Vorstöße um 1522¹²⁾ erst im 18. Jahrhundert, unter dem Einfluß immer stärkerer Verschuldung der Städte, einheitlichere Stadtordnungen für alle landesfürstlichen Städte und Märkte zu erlassen (Gaisrucksche Reformen 1745–1747). Erst die Josephinische Magistratsreform führte hier zu einer endgültigen Vereinheitlichung.¹³⁾ Die vereinzelt vorliegenden Markt- und Stadtordnungen betonen vor allem die Wichtigkeit der *policeylichen* Tätigkeit des Landesfürsten bzw. in den grundherrschaftlichen Städten und Märkten der Grundherren. Der Landesfürst erließ im Zusammenwirken mit den Ständen eine Fülle an *policeylichen* Verordnungen, etwa die für den österreichischen Raum erlassenen *Policeyordnungen* (1527, 1542 und 1552), die das Leben in den Städten wesentlich mitgestalteten und die landesfürstlichen und grundherrschaftlichen Kommunen immer stärker ein landesweites System einbanden. Vor allem die im 17. und im 18. Jahrhundert stark ansteigende Anzahl von Patenten regelten verschiedene *policeyliche* Ordnungsmaterien.

1. Zwei Kleinstädte im Vergleich – die landesfürstliche Stadt Zwettl und der grundherrschaftliche Markt Scheibbs

Im Folgenden soll der grundherrschaftliche, südlich der Donau befindliche, vom Eisen- und Lebensmittelhandel lebende Markt Scheibbs mit der agrarisch und handwerklich geprägten landesfürstlichen Stadt Zwettl, im

¹²⁾ Franz BALTZAREK, Beiträge zur Geschichte des vierten Standes in Niederösterreich. Eine vergleichende Stadtgeschichtsuntersuchung mit besonderer Auswertung der Gaisruckschen Städteordnungen von 1745–1747. In: MÖStA 23 (1970) 64–104, hier 68. Siehe jetzt zu diesem wichtigen Reformschritt auch Johann SCHACHINGER, Reformen in Niederösterreich in den Jahren 1745 bis 1747 im Lichte der Staatsreform von 1749. Eine Untersuchung der Gaisruckschen Instruktionen für die Weinbaumärkte Gumpoldskirchen, Mödling und Perchtoldsdorf (Phil. Diss. Wien 1998).

¹³⁾ Allgemein Karl GUTKAS, Kaiser Joseph II. Eine Biographie (Wien 1989) 234–238. Als Fallbeispiel Gerhard MARAUSCHEK, Die Grazer Magistratsreform Josephs II. von 1784. Ein Beitrag zur Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte der Stadt Graz 1749–1850. In: Historisches Jahrbuch der Stadt Graz 13 (1982) 23–46; Leopold PUCHINGER, Die Auswirkungen der Josephinischen Reformen und der Napoleonischen Kriege auf die Stadt St. Pölten von der Bildung des Magistrats 1785 bis zum provisorischen Gemeindegesetz 1849 (Phil. Diss. Wien 1994) 3–7.

heutigen Waldviertel,¹⁴⁾ nördlich der Donau, gelegen, verglichen werden. Zwettl wies mit seinen Vorstädten 1590 innerhalb der Mauern 140 und mit den Vorstädten insgesamt 206 Häuser auf, geschätzte 1000 Einwohner bevölkerten damals die Stadt. Rund 150 Jahre später verfügte die kaum gewachsene Stadt über 1.184 Einwohner. Der kleine grundherrschaftliche, im Voralpengebiet gelegene Markt Scheibbs verfügte zu dieser Zeit über 75½ steuerlich erfaßte Häuser, im 18. Jahrhundert beherbergten 66 bürgerliche Häuser rund 450 Einwohner.

Eine umfassende, speziell für die landesfürstliche Stadt Zwettl erlassene Ordnung läßt sich erst für die Gaisrucksche Reform von 1746 bemerken, als eine landesfürstliche Reformkommission, die durch alle niederösterreichischen landesfürstlichen Städte zog, eine einheitlichere Stadtverfassung vorschrieb. Die seit 1419 landesfürstlichen Stadt Zwettl konnte sich in der Neuzeit auf das 1200 erlassene „Leopoldinum“, das den Zwettler Bürgern Handelsrechte gewährte, und auf Wochen- und Jahrmarktsgerechtigkeiten (drei Jahrmärkte: Kreuzmarkt, Fastenmarkt, Sonntag Exaudi¹⁵⁾ berufen.¹⁶⁾ Der Stadtrichter mußte nach der Wahl durch die Bürger in ganz Niederösterreich vor dem Hintergrund der Gegenreformation seit den späten 1570er Jahren durch einen landesfürstlichen Wahlkommissär, anfänglich ein Prälat, später ein Beamter der Niederösterreichischen Regierung,¹⁷⁾ bestätigt werden. Im Jahr 1621 kaufte die Stadt Zwettl die an einen Adligen verpfändeten landesfürstlichen Ämter, so daß die Stadt die Ämter nun in Eigenregie besetzen konnte. Die Wahlen in der Frühen Neuzeit fanden bis ins 16. Jahrhundert jährlich am Stefanitag statt, wo in Anwesenheit eines landesfürstlichen Wahlkommissars ein Stadtrichter aus vier Kandidaten (zwei aus dem Rat, zwei aus der Bürgerschaft) gewählt wurde. Die seit 1256 nachweisbaren und für zwei Jahre gewählten Stadtrichter, die auch als Landgerichtsverwalter für das große, im 16. Jahrhun-

¹⁴⁾ Als Überblick Herbert KNITTLER, Waldviertler Städte in der frühen Neuzeit. In: Zwischen Herren und Ackersleuten. Bürgerliches Leben im Waldviertel 1500–1700. Hrsg. Gustav REINGRABNER (Horn 1990) 20–36.

¹⁵⁾ Zur Bedeutung der Jahrmärkte siehe als Beispiel das Ansuchen des Marktes Gföhl um Verlegung des Jahrmarktes Josef KALLBRUNNER, Zur Geschichte der Waldviertler Märkte im 16. Jahrhundert. In: UH 7 (1934) 223–227.

¹⁶⁾ An Literatur zu Zwettl: Zwettl Niederösterreich. 1. Band: Die Kuenringerstadt. Hrsg. Walter PONGRATZ u. Hans HAKALA (Zwettl 1980); Friedel MOLL u. Werner FRÖHLICH, Zwettler Stadtgeschichte(n). Alltagsleben in vergangener Zeit. Bd. 1. (Budapest 2000); Bd. 2 (Budapest 2002). Siehe auch die Reihe „Zwettler Zeitzeichen“, hier bes. für die Frühe Neuzeit Josef PAUSER, Der Zwettler Gerichtsdiener in der Frühen Neuzeit. Zur Rechts- und Sozialgeschichte eines subalternen städtischen Exekutiv- und Justizorgans (Zwettl 2002); Franz PÖTSCHER, Friedel MOLL, Braustadt Zwettl (Zwettl 2001); Elisabeth SCHUSTER, Zwettler Höfe Mühlen (Zwettl 2001). Zur Entwicklung der Gerichtsbarkeit (mit einer Auswertung von Kloster- und Stadtarchivakten) Walter PONGRATZ, Aus den Gerichtsprotokollen zweier Waldviertler Herrschaften. Ein Beitrag zur Rechtsgeschichte der frühen Neuzeit. In: UH 61 (1990) 205–261. Siehe auch den Beitrag von Johann HERMANN, Zwettl. In: Die Städte Niederösterreichs Bd. 3. Hrsg. Friderike GOLDMANN = Österreichisches Städtebuch Bd. 4 (Wien 1982) 375–396.

¹⁷⁾ Otto BRUNNER, Städtische Selbstregierung und neuzeitlicher Verwaltungsstaat in Österreich. In: Zeitschrift für Öffentliches Recht NF 6 (1953/1955) 221–249, hier 241.

den. und ner ge- im 5 1/2 rhe ne en, ei- ng in ir- g- e- 12 en 1- 2- n ie l- s t - - - - -

dert 78 Dörfer und Einschichten umfassende Landgericht Zwettl fungierten,¹⁸⁾ wurden im 18. Jahrhundert nur mehr unregelmäßig gewählt, nachdem der Wahltermin nicht mehr von den Bürgern, sondern vom landesfürstlichen Wahlkommissar, dessen Reisekosten von der Stadt bezahlt werden mußten, festgelegt wurde.¹⁹⁾ Zwettl und das nahegelegene Waidhofen an der Thaya suchten deshalb zur Kostenminimierung ihre Ratswahltermine zu koordinieren. Der Wahlkommissar, im 18. Jahrhundert meist ein hoher Beamter der Niederösterreichischen Regierung, mußte persönlich aus Wien vom Stadtschreiber abgeholt werden und nahm nach einem feierlichen Hochamt in Gegenwart der gesamten Bürgerschaft die Wahl vor. Anschließend an die Wahl entschied der Wahlkommissar, der sich im Laufe der Frühen Neuzeit immer stärker zu einer Kontrollinstanz der landesfürstlichen Städte entwickelte,²⁰⁾ in Gegenwart der Bürgergemeinde in verschiedenen, vor diese Versammlung gebrachten Angelegenheiten. Die Wahl von Richter und Rat mußte später vom Landesfürsten – häufig mit großer Verspätung – bestätigt werden. Die landesfürstliche Stadt Zwettl hatte deshalb im 18. Jahrhundert nur mehr bedingt Interesse an einer Wahl, zumal der Landesfürst immer stärker in die Verwaltung der Stadt eingriff. Im Dezember 1706 erging deshalb an die Stadt ein landesfürstliches Patent, daß die Wahlen von Ratsbürgern und Richtern *nit mehr 3, 4 oder mehr jahr sollen anstehen, sondtern hinführo ordentlicher und zwar allezeit vor verfließung des anderten jahres beschehen und eingerichtet werden solle.*²¹⁾ Zwettl wandte sich zudem brieflich oft in verschiedenen Angelegenheiten an den Wahlkommissar, wenn Streitigkeiten innerhalb der Stadt nicht lösbar schienen, häufig bei Wochenmarktangelegenheiten, Hausverkäufen oder wenn verschiedene Rechtsinstanzen (etwa das landmarschallische Gericht) eingeschaltet waren. Neben der Regelung der *guten Ordnung* nahm der mit weitreichenden Befugnissen ausgestattete landesfürstliche Wahlkommissar auch die Erbhuldigung der Stadt anlässlich der Thronbesteigung eines neuen Landesfürsten entgegen und kümmerte sich – angesichts der hohen Schuldenlast der landesfürstlichen Städte besonders wichtig für das Kammergut des Landesfürsten – durch persönliche Ermahnungen an Stadtrichter und Bürger um die aushaftenden Steuerbeträge und das Wirtschaftsleben generell.²²⁾ Im Fall von neuzuvergebenden Handwerksgerechtigkeiten in der Stadt wurde etwa auch der Wahlkommissar gefragt, um der Gefahr der „Überbesetzung“ vorzubeugen.

¹⁸⁾ Folker REICHERT, Zur Geschichte der inneren Struktur der Kuenringerstädte. In: JbLkNÖ 46/47 (1981) 142–187, zur Gründung Zwettls 148–151.

¹⁹⁾ Dazu exemplarisch die Fallstudie von Heidelinde JUNG, Die „Ordnungen“ von Freistadt. Studie zur Entwicklung einer landesfürstlichen Stadt. In: Forschungen zur Geschichte der Städte und Märkte Österreichs. Bd. 1. Hrsg. Wilhelm RAUSCH (Linz 1978) 151–215, hier 188–215; Heidelinde KLUG, Die Ratswahlen in Freistadt im Spiegel der Jahrhunderte. In: Freistädter Geschichtsblätter 4 (1970) 7–31 [Teil 1: 1277 (1440/47)–1600, Die Blütezeit der städtischen Selbstverwaltung]; 5 (1975) 5–36 [Teil 2: 1600–1740, Verlust der politischen Selbstverwaltung und wirtschaftlicher Niedergang der Stadt].

²⁰⁾ BRUNNER, Städtische Selbstverwaltung (wie Anm. 17) 244.

²¹⁾ Stadtarchiv [StA] Zwettl, Ratsprotokoll [RP] 2–13, fol. 12^r (Eintrag Dezember 1706).

²²⁾ BALTZAREK, Beiträge zur Geschichte (wie Anm. 12) 85–86.

Wirtschaftlich lebte die kleine Stadt Zwettl einerseits vom Ackerbau, der auf drei großen, um die Stadt gelegenen Feldern betrieben wurde, und – bedingt durch die Nähe der Weinproduktion an der Donau – auch vom Handel mit Agrarprodukten, andererseits war das für den regionalen Markt produzierende Handwerk, und hier vor allem die Textilhandwerk (Tuchmacherei), ein dominierender Faktor. Der jeweils am Montag stattfindende Wochenmarkt war vorwiegend auf Vieh und Korn ausgerichtet.

Im grundherrschaftlichen Markt Scheibbs galt auch im 18. Jahrhundert noch das 1537 verschriftlichte, 1666 erneut abgeschriebene *Taiding*, das gerichtliche Angelegenheiten (Abgrenzung von Nieder- und Hochgericht) sowie Marktangelegenheiten (*Fürkauf*) oder etwa Feuerstättenvisitationen regelte. Es kam in unregelmäßigen Abständen (meist anlässlich der Wahlen des Marktrichters und des Rates) zu Versammlungen (*Hoftaiding*) der Bürger mit dem Marktherrn, dem Prior der Kartause Gaming. Neben diesen Versammlungen trafen sich alle Bürger sechsmal im Jahr zu gemeinsamen Bürgerversammlungen (*Taiding* und *Nachtaiding*), meist anlässlich bestimmter Feiertage (Fest heiliger Michael, hl. Georg, Fastenwoche) im Markt, um dem Rat Beschwerden verschiedenster Art mitzuteilen, um jährlich die Wahl der für den „Stadtfrieden“ und die „gute Ordnung“ verantwortlichen bürgerlichen Ämter vorzunehmen oder auch um die neupublizierten Patente zu hören. Auf diesen Bürgerversammlungen wurden auch immer wieder Forderungen nach Verlesung der den Markt betreffenden Rechte erhoben, wobei der mit großen Mühen gegen den Widerstand des Marktherrn errungene Wappenbrief von 1537 und die Wochenmarktsordnung von 1574 wiederholt Gegenstand dieser gegen das Arkanwissen des Marktrates gerichteten Forderungen gewesen sein dürften.²³⁾ Vereinzelt in das Ratsprotokoll eingetragene *Instruktionen* für den Marktrichter verdeutlichen dessen umfangreiches, von der Aufsicht über die Ämter bis zur Armenfürsorge reichendes Tätigkeitsgebiet, an dessen erster, vom Marktherrn verordneter Stelle auch die *zucht und ehrbarkeit* stand.²⁴⁾ Die Wahl des Marktrichters und des Rates erfolgte meist in Anwesenheit des Priors der Kartause, die Wahl mußte – wie in Zwettl – vom Marktherrn bestätigt werden.²⁵⁾ Die Amtsdauer der Marktrichter war zeitlich nicht beschränkt, wiederholt drängten die Bürger, der Amtsinhaber und der Rat auf einen neuen Wahltag und damit auf baldige Ablöse, was angesichts des gedrängten Terminkalenders des Gaminer Priors auf Schwierigkeiten stieß. Der oberste Beamte der geistlichen Grundherrschaft, der Hofrichter, saß zudem als „Aug und Ohr“ seines Herrn in der Stadt und beobachtete das Geschehen hautnah vor Ort und hinterbrachte das „Erfahrene“ dem

²³⁾ Martin SCHEUTZ: Öffentlichkeit und politische Partizipation in einem grundherrschaftlichen Markt des 18. Jahrhunderts. Das Beispiel der Scheibbs'er Taidinge und die Strategie der Ämtervergabe. In: *MIÖG* 109 (2001) 382–422, hier 384.

²⁴⁾ Martin SCHEUTZ, *Alltag und Kriminalität. Disziplinierungsversuche im steirisch-österreichischen Grenzgebiet im 18. Jahrhundert* = *MIÖG Ergänzungsbd. 38* (Wien 2001) 203–216.

²⁵⁾ Siehe als Vergleichsbeispiel Helene POLENSKY, *Studien zur Ortsgeschichte von Melk an der Donau mit besonderer Berücksichtigung der Zeit des Stiftsumbaues 1700–1749* (Phil. Diss. Wien 1968) 83–87.

Marktherrn. Das Verhältnis des Grundherrn zu seinem Markt war immer wieder durch größere Spannungen gekennzeichnet, so hatten die Scheibbser 1596/97 im Zuge des „Bauernkrieges“ und vor dem Hintergrund konfessioneller Polarität von protestantischer Gemeinde und katholischem Grundherrn und angesichts steigender grundherrschaftlicher Belastungen den Aufstand gewagt.²⁶⁾ Der verantwortliche Scheibbser Marktrichter wurde nach der Niederschlagung des Aufstandes hingerichtet, die Gemeinde rekatholisiert, trotzdem kennzeichneten Auseinandersetzungen um grundherrschaftliche Abgaben auch weiterhin das Verhältnis zum Marktherrn.

Wirtschaftlich war der Marktort Scheibbs durch seine Beziehung zum steirischen Erzberg, einem der wichtigsten europäischen Eisenabbaugebiete der Frühen Neuzeit, und vom dienstägigen Wochenmarkt bestimmt.²⁷⁾ Aufgrund eines sich im Spätmittelalter ausbildenden „Widmungsbezirkes“ sollten alle überschüssigen Lebensmittel innerhalb eines bestimmten Gebietes dem Bergwerksort zugeführt werden.²⁸⁾ Die Scheibbser Proviant Händler und zwei andere Märkte („Dreimärkte“) lieferten Lebensmittel und erhielten dafür nach einer vertraglich genau festgelegten Relation von der den steirischen Erzberg betreibenden „Innerberger Hauptgewerkschaft“ als Gegenfracht Eisen, das in den Schmieden des Voralpengebietes weiter bearbeitet wurde und das die Scheibbser „Eisen- und Proviant Händler“ entlang der Donau weiterhandeln durften.

2. Sozialstrukturen im Vergleich

Am Beispiel von zwei, zeitlich verwandten, berufs- und einkommens- bzw. steuerbezogenen Aufstellungen (Scheibbs 1735 und Zwettl 1750) läßt sich ein grober Überblick über die Berufsstruktur der beiden Städte gewinnen.

²⁶⁾ Martin SCHEUTZ, Eine Rebellion gegen die von Gott vorgesezte Obrigkeit. Das lange Ringen um Abgaben, Religion und „Herrschaft“ zwischen dem Markt Scheibbs und dem geistlichen Grundherrn, der Kartause Gaming, im 16. Jahrhundert. In: Regionalgeschichte am Beispiel von Scheibbs in Niederösterreich. Hrsg. Ursula KLINGENBÖCK u. Martin SCHEUTZ = STUF 35 (St. Pölten 2003) 79–135.

²⁷⁾ Martin SCHEUTZ, Öffentliche Räume. Der Scheibbser Wochen- und Jahrmarkt im 18. Jahrhundert als Schauplatz von Konflikten. In: Zwischen Gotteshaus und Taverne. Öffentliche Räume in Spätmittelalter und Früher Neuzeit. Hrsg. Susanne RAU u. Gerd SCHWERHOFF = Norm und Struktur. Studien zum sozialen Wandel in Mittelalter und Früher Neuzeit 21 (Köln, Weimar, Wien 2004) 303–326.

²⁸⁾ Siehe dazu Roman SANDGRUBER, Der Scheibbser Eisen- und Provianthandel vom 16. bis ins 18. Jahrhundert mit besonderer Berücksichtigung preis- und konjunkturgeschichtlicher Probleme (Phil. Diss. Wien 1971); Rosa KRISTEN, „Die Dreimärkte-Eisenstraße“, der wichtigste Wirtschaftsweg der niederösterreichischen Eisenwurzten (Phil. Diss. Wien 1937); Seines Glückes Schmied. Die Eisenwurzten und der Aufstieg des Andreas Töpper. Hrsg. Andreas KUSTERNIG (Scheibbs 1987); zusammenfassend SCHEUTZ, Alltag und Kriminalität (wie Anm. 24) 108–114.

Tabelle 1: Berufsstruktur der Bürger in Zwettl²⁹⁾ (1750) und Scheibbs³⁰⁾ (1735) in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts

Berufsstruktur	Zwettl	%	Scheibbs	%
Gastwirte/Bräuer (ohne Handwerk)	4	3,03%	5	7,57%
Händler	5	3,79%	13	19,70%
Handwerk (gesamt)	120	90,91%	45	68,18%
<i>Lebensmittel</i>	16	12,12%	11	16,67%
<i>Leder</i>	22	16,67%	7	10,60%
<i>Metall</i>	9	6,82%	9	13,64%
<i>Holz</i>	14	10,61%	3	4,54%
<i>Textil</i>	40	30,30%	4	6,06%
<i>sonstiges Gewerbe</i>	19	14,39%	11	16,67%
Dienstleistungen	3	2,27%	3	4,54%
Gesamtzahl	132	100%	66	100%

Quelle: Stadtarchiv Scheibbs, Hs. 3-12, Marktgerichtsprotokoll 1735, fol. 53v-56r; Stadtarchiv Zwettl, Karton 8, Steuerrechnung 1750

Die rund 66 Bürger des Marktes Scheibbs waren de facto in zwei, von widersprüchlichen Interessen gekennzeichnete Lager gespalten: Die zwölf

²⁹⁾ Berufsstruktur der Handwerker in Zwettl im Detail: **LEBENSMITTEL** (16): 6 Bäcker, 4 Fleischhacker, 4 Müller, 2 Lebzelter; **LEDER** (22): 1 Kürschner, 3 Ledermeister, 1 Lederzurichter, 11 Schuhmacher, 2 Rierner, 1 Handschuhmacher, 2 Sattler, 1 Weißgerber; **METALL** (9): 3 Schlosser, 2 Hufschmiede, 1 Kupferschmied, 1 Hammerschmied, 1 Nagelschmied, 1 Nagler; **HOLZ** (14): 5 Tischler, 3 Drechsler, 3 Faßbinder, 3 Zimmermeister; **TEXTIL** (40): 9 Tuchmacher, 2 Tuchscherer, 9 Schneider, 10 Stricker, 8 Weber, 1 Bandmacher, 1 Zwirner; **SONSTIGE GEWERBE** (19): 1 Buchbinder, 1 Färber, 1 Flaschner, 1 Glaser, 1 Gürtler, 2 Hafner, 2 Hutmacher, 1 Kammacher, 1 Kappelmacher, 2 Maler, 2 Maurermeister, 1 Seifensieder, 2 Seiler, 1 Wagner; **Dienstleistungen** (3): 1 Apotheker, 1 Bader, 1 Rauchfangkehrer. Die Zwettler Berufstatistik von 1750 berücksichtigt nur die bürgerlichen Handwerker und nicht die in der Stadt wohnenden Untertanen fremder Herrschaften. Die relativ geringe Anzahl der Gastwirte in Zwettl erklärt sich aus dem Vorhandensein der „Schickenhofischen Taverne“ in Syrnau und der stiftischen Taverne in Oberhof, die eine starke Konkurrenz für die bürgerlichen Schildwirte und „Leutgeben“ darstellten. Freundlicher Hinweis von Friedel Moll (Zwettl).

³⁰⁾ Berufsstruktur der Handwerker in Scheibbs im Detail: **LEBENSMITTEL** (11): 4 Fleischhacker, 5 Bäcker (3 mit Wirtshaus), 1 Lebzelter und Wirt, 1 Müller; **LEDER** (7): 1 Ledermeister, 1 Kürschner, 1 Weißgerber, 3 Schuster, 1 Sattler; **METALL** (9): 2 Schmiede, 1 Nadler, 1 Büchsenmeister, 1 Nagelschmied, 1 (Wirt und) Zinngießer, 1 Goldschmied, 1 Schlosser, 1 (Wirt und) Nagelschmied; **HOLZ** (3): 2 Binder, 1 Tischler; **TEXTIL** (4): 3 Schneider, 1 Weber; **SONSTIGES GEWERBE** (11): 1 Bildhauer, 1 (Wirt und) Buchbinder, 1 Färber, 1 (Wirt und) Hafner, 1 Hutmacher, 1 Maler, 2 Maurer, 1 Seifensieder, 1 Seiler, 1 Wagner; **Dienstleistungen** (3): Bader, Marktschreiber, Mesner;

Eisen- und Provianthändler – den anderen Bürgern war der Provianthandel verboten – kontrollierten aufgrund ihrer wirtschaftlichen Potenz die restlichen Bürger, die sich nach ihren Berufen in Wirte und verschiedene, für den regionalen Absatz produzierende Handwerkssparten (Schmiede, Bäcker, Fleischhacker, Schneider, Schuster, Binder, Maurer) gliedern lassen. Nach der oben genannten *getreüen vermögens bekanntnus* titulierten Aufstellung von 1735 erwarben die zwölf Scheibbs' Eisen- und Provianthändler jährlich genausoviel wie die restlichen 49 dort aufgeführten Bürger zusammen.²¹⁾ Ein Scheibbs' Eisenhändler verdiente nach dieser Aufstellung von 1735 jährlich damit etwa zwölf Mal soviel wie ein Scheibbs' Büchsen- oder Hutmachermeister oder ein Sattler.

Tabelle 2: Scheibbs – Jährliche Einkünfte aus den Berufen (Vermögensliste 1735)

Einkünfte 150 – 10 Gulden	Anzahl der Bürger [Berufsangabe]
Segment 1: Einkünfte zwischen 150 – 100 Gulden	14 [11 Eisenhändler, je 1 Müller, Ledermeister, Braumeister]
Segment 2: Einkünfte zwischen 99 – 50 Gulden	8 [3 Wirte in Kombination mit Bäcker (2 Mal), mit Lebzelter (1 Mal); 2 Fleischhacker, je 1 Bader, Bäcker, Kaufmann]
Segment 3: Einkünfte zwischen 49 – 25 Gulden	10 [4 Wirte in Komb. mit Buchbinder (1 Mal), mit Hafner (1 Mal), mit Zinngießer (1 Mal), mit Bäcker (1 Mal); 2 Schmiede (Hufschmied, Kupferschmied), je 1: Bäcker, Eisenhändler, Weißgerber, Wirt]
Segment 4: Einkünfte zwischen 24 – 15 Gulden	17 [3 Schneider, je 2 Binder, Schuster; je 1 Färber, Goldschmied, Maler, Maurer, Nadler, Seifensieder, Schlosser, Tischler, Wirt, Wirt in Komb. mit Nagelschmied]
Segment 5: Einkünfte 10 Gulden	12 [2 Wirte, je 1 Bildhauer, Büchsenmeister, Huterer, Fleischhacker, Maurer, Nagelschmied, Sattler, Seiler, Schuster, Weber]
Gesamtzahl	61 (von 5 Bürgern keine Angaben)

Quelle: StA Scheibbs, Hs. 3/12, Marktgerichtsprotokoll 1735, fol. 53v–56r

Die Steuerleistungen der Zwettler Bürger offenbarten zwar eine deutliche ausgeglichene soziale Schichtung innerhalb der Stadt, doch auch hier waren Gastwirte und Händler stark in der Oberschicht vertreten, wenn auch nicht so dominant wie in Scheibbs. Die 38 Bürger der ersten beiden

²¹⁾ Siehe SCHEUTZ, Öffentlichkeit (wie Anm. 23) 382–422.

Steuergruppen zahlten mehr Steuern als die restlichen 94 Bürger.³²⁾ Der reichste Bürger der Stadt, der Tuchmacher und Tuchhändler Johann Adam Carl, der von 1723 bis zu seinem Tod 1772 Ratsmitglied des Zwettler Stadtrates war, zahlte mit 37 Gulden 18 Kreuzern so viel Steuern wie die zwölf ärmsten Bürger (Stricker, 2 Schlosser, Sattler, Tuch- und Kam-macher, Maurermeister, Flaschner, Nagelschmied, Weber, Schneider, Rie-mer) zusammen.

Tabelle 3: Zwettl – Steuerleistungen für das Jahr 1750

Steuerleistung der Bürger	Anzahl der Bürger [Berufsangaben]
Segment 1: Steuerleistung mehr als 20 Gulden	9 (Bäcker 2, je 1: Buchbinder, Bierbrauer, Gastwirt, Lebzelter, Müller, Seifensieder Tuchmacher/-händler)
Segment 2: Steuerleistung von 10 – 19 fl. 59 xr.	29 (Fleischhauer: 4; je 3: Händler, Müller; je 2: Bäcker, Gerber; je 1: Apotheker, Bader, Bierbrauer, Gastwirt, Sattler, Fär-ber, Lederzurichter, Nadler, Lebzelter, Rauchfangkehrer, Schmied, Schuhmacher, Stricker, Tuchmacher, Tuchscherer)
Segment 3: Steuerleistung von 5 – 9 fl. 59 xr.	70 (je 8: Schuhmacher, Stricker; je 6: Schneider, Weber; je 5: Tischler; je 4: Tuchmacher; je 3: Faßbinder, Schmiede; je 2: Bäcker, Drechsler, Gerber, Hafner, Hut-macher, Maler, Seiler, Zimmermeister; je 1: Glaser, Gürtler, Händler, Handschuh-macher, Kapplmacher, Kürschner, Maurer-meister, Riemer, Schlosser, Tuchscherer Zimmermeister)
Segment 4: Steuerleistung unter 5 Gulden	24 (Tuchmacher: 4, Schneider: 3, je 2: Schlosser, Schuhmacher, Weber; je 1: Bandmacher, Drechsler, Flaschner, Kam-macher, Maurer, Riemer, Sattler, Schmied, Stricker, Wagner, Zwirner)
Gesamtzahl	132 Bürger

Quelle: Stadtarchiv Zwettl, Karton 8, Steuerrechnung 1750

Als Ergebnis dieses oberflächlichen Vergleiches läßt sich festhalten, daß die Händler und die Gastwirte (häufig in Kombination mit einem Handwerk) – wie in anderen Städten auch³³⁾ – zur dominierenden Schicht dieser beiden

³²⁾ Addition der Steuerleistung: Sektion 1: 228 fl. 58 xr. (9 Personen); Sektion 2: 407 fl. 20 xr. (29 Personen); Sektion 3: 506 fl. 2 xr. (70 Personen), Sektion 4: 95 fl. 39 xr. (24 Personen).

³³⁾ Franz MATHIS, Zur Bevölkerungsstruktur österreichischer Städte im 17. Jahrhundert = Sozial- und wirtschaftshistorische Studien Bd. 11 (Wien 1977) 267: „In den Händen des Großhandels und des Gastgewerbes lag neben der wirtschaftlichen auch die – aller-

Städte zählten.³⁴⁾ Im Bereich des Handwerks schafften vor allem das lebensmittelproduzierende (etwa Müller, Fleischhacker und Bäcker) und mit Abstrichen das lederproduzierende Gewerbe (vor allem Ledermeister) und Anbieter von Dienstleistungen (wie etwa der Bader) den Aufstieg in die einkommensstärkste Schicht dieser beiden Städte. Deutlich davon fielen das textilproduzierende und das metall- und holzverarbeitende Gewerbe ab, das einkommensmäßig nicht in die Oberschicht aufsteigen konnte.³⁵⁾ So finden sich etwa von den 40 in Zwettl arbeitenden Textilhandwerkern nur 4 in den ersten beiden Steuersegmenten. Die Schneider, Stricker und Weber sowie die Schuhmacher, Tischler, Schmiede zählten also großteils zu den armen Handwerken in diesen beiden Vergleichsbeispielen.

3. Rat und Bürger

Neben dem zeittypischen Spannungsverhältnis von Selbstregierung und dem entstehenden frühneuzeitlichen Verwaltungsstaat bzw. der entstehenden Staatsgewalt waren niederösterreichische Städte intern auch durch Spannungsverhältnisse zwischen Rat und Bürgerschaft, durch Gegensätze zwischen Arm und Reich, zwischen Kaufleuten, Wirten und Handwerkern innerhalb der Bürgerschaft und des Rates geprägt. Eine gesellschaftliche Abschließung des Rates, der seine Gebots-, Zwangs- und Strafgewalt aus dem genossenschaftlichen Eid der Bürger ableitete,³⁶⁾ nach unten läßt

dings beschränkte – politische Macht innerhalb der Stadt.“ Mathis erhob die Schichtung (Ober-, Mittel- und Unterschicht) in drei Städten (Innsbruck, Hall und Salzburg) für das 17. Jahrhundert: Innsbruck 14 % Oberschicht, 65 % Mittelschicht, 23 % Unterschicht; Hall 12 % Oberschicht, 46 % Mittelschicht, 42 % Unterschicht; Salzburg 9 % Oberschicht, 28 % Mittelschicht und 63 % Unterschicht. Zur Dominanz der Kaufleute in der Oberschicht siehe als Beispiel Wolfgang SCHEFFKNECHT, Bludenz im Jahrhundert der Aufklärung (1730 bis 1814). In: Geschichte der Stadt Bludenz. Von der Urzeit bis zum Beginn des 20. Jahrhunderts. Hrsg. Manfred TSCHAIKNER = Bodensee-Bibliothek Bd. 39 (Sigmaringen 1996) 281–421, hier 321.

- ³⁴⁾ Siehe als Vergleich Herbert KNITTLER, Zur Frage der Zentralität. Nachlaßinventare als Quelle frühneuzeitlicher Kleinstadtforschung. In: Wiener Wege der Sozialgeschichte. Themen – Perspektiven – Vermittlungen. Hrsg. Franz X. EDER, Peter FELDBAUER u. Erich LANDSTEINER = Kulturstudien Bd. 30 (Wien u.a. 1997) 75–94, hier 86, mit einer Liste der 15 größten bürgerlichen Nachlaßvermögen für drei Waldviertler Städte 1744–1753. Nur sehr schematisch zur Schichtung in Waldviertler Städten Gustav REINGRABNER, „Manier und Gewohnheit jetziger Welt Menschen ...“. Vom Leben in den Städten der Frühen Neuzeit. In: JbLkNÖ 57/58 (1991–1992) 109–158, hier 134–140.
- ³⁵⁾ Siehe als Vergleich Gudrun WANZENBÖCK, Bürgerlicher Alltag im barocken Weitra. Verlassenschaftsinventare und ihre Aussage zu Sachkultur und Sozialstruktur des Bürgertums im 17. Jahrhundert (Phil. Diss. Wien 1996) 177–181: Über 1000 Gulden im Inventar wiesen regelmäßig die Hafner, die Bierbrauer, Müller, Lebzelter, Bader, Binder, Leinweber, Färber, Bäcker, Fuhrleute und Fleischhacker auf. Die reichsten Bürger waren auch in Weitra unumstritten die Händler.
- ³⁶⁾ Grundlegend dazu Eberhard ISENMANN, Die deutsche Stadt im Spätmittelalter 1250–1500. Stadtgestalt, Recht, Stadtregiment, Kirche, Gesellschaft, Wirtschaft (Stuttgart 1988) 131, zum Ratsregiment allgemein S. 131–209. Zum Verhältnis „Staat“ und Stadt Christopher R. FRIEDRICH, The Early Modern City 1450–1750 = A history of urban society in Europe Bd. 1 (London 1995) 43–60.

sich, auch aufgrund der geringen Einwohnerzahl, nicht bemerken. Die soziale Schichtung der Städte war dennoch von einer Trennung in zwei Gruppen von Bürgern gekennzeichnet: Den Handels- und Besitzbürgern, die Grund und Boden inner- und außerhalb der Stadt besaßen oder am Tuch-, Eisen-, Salz- oder Lebensmittelhandel beteiligt waren und Wirts- bzw. Brauhäuser betrieben, stand eine zahlenmäßig größere Gruppe von bürgerlichen Handwerkern und Gewerbetreibenden gegenüber. Eine relativ schmale Oberschicht der Händler dominierte über eine nicht allzu vermögende Mittelschicht der Handwerker. Letztere erhielten zwar auch zu allen Ratsgremien Zugang, dennoch stellten die Händler und Gastwirte in den meisten Städten die dominierende Gruppe unter den Ratsbürgern. Neben dem regelmäßig gewählten bzw. ergänzten Rat gab es mehrere Bürgerversammlungen (Taidinge und Nachtaidinge), wo die Bürger gegenüber dem Rat und fallweise gegenüber dem Stadtherrn ihre Beschwerden und Forderungen vertreten konnten.³⁷⁾ Bürgerausschüsse und hier vor allem Handwerker traten als eigenes korporatives Element (Zechmeister, Handwerksgericht) in den Vordergrund und beschickten personell den äußeren Rat, der meist als bürgerliches Kontrollorgan für den inneren Rat diente, direkt.³⁸⁾ Die Zünfte traten aber in den österreichischen Städten nicht als eigenständiger politischer Faktor auf und konnten keinen entscheidenden Einfluß auf die Stadtverwaltung erlangen.³⁹⁾

Der Stadtrat als Träger der noch ungenügend erforschten städtischen Selbstverwaltung⁴⁰⁾ vertrat die Stadt nach außen und repräsentierte gleichzeitig innerhalb der Stadt die Obrigkeit, die das gesamte Leben der Stadt als Bündelung von richterlicher, legislativer und exekutiver Gewalt regelte.⁴¹⁾ In einer insgesamt typischen Ordnung für den grundherrschaftlichen, dem Stift Melk unterstehenden gleichnamigen Markt wird als erste Aufgabe von Marktrichter und Rat im Sinne des Stadtfriedensgedankens vor allem die *gute Ordnung* und die Erfüllung der *pflichten gegen gott* erwähnt. Die Ehepaare sollten *in fried und einigkeit mit einander leben, die kinder auferbaulich erziehen*.⁴²⁾ Der Rat hatte besonders auf das Verbot

³⁷⁾ Stadtbuch Melk. Hrsg. Gerhard FLODMANN u. a. (Melk 1998) 181–182.

³⁸⁾ Herbert KNITTLER, Handwerk und Gewerbe in Österreich (bis ins 19. Jahrhundert). In: Österreichische Sozialstrukturen in historischer Sicht. Hrsg. Erich ZOLLNER = Schriften des Institutes für Österreichkunde Bd. 36 (Wien 1980) 70–82, hier 77.

³⁹⁾ Gustav OTRUBA, Gewerbe und Zünfte in Niederösterreich = Wissenschaftliche Schriftenreihe Niederösterreich Bd. 88/90 (St. Pölten 1989) 87.

⁴⁰⁾ Siehe als frühen Beitrag dazu Eduard OTTO, zur Geschichte der kleinstädtischen Selbstverwaltung und ihrer Reform im 18. Jahrhundert. In: Zeitschrift für Social- und Wirtschaftsgeschichte 5 (1897) 381–410.

⁴¹⁾ Mit einem Versuch die Agenden des Rates auf der Grundlage der Ratsprotokolle nachzuzeichnen Martin SCHEUTZ, Herwig WEIGL, Ratsprotokolle. In: Quellenkunde der Habsburgermonarchie. Ein exemplarisches Handbuch (16.–19. Jahrhundert). Hrsg. Josef PAUSER, Martin SCHEUTZ u. Thomas WINKELBAUER = MIOG Ergänzungsbd. 44 (Wien 2004) 590–610.

⁴²⁾ Niederoesterreichische Weistümer III: Das Viertel ob dem Wienerwald. Hrsg. Gustav WINTER = Österreichische Weistümer IX/III (Wien, Leipzig 1909) 529 (Melk 1777). Zur Geschichte von Melk siehe Stadtbuch Melk (wie Anm. 37) 184–185; zum Aufgabenbereich des Rates POLENSKY, Melk (wie Anm. 25) 92–133.

der Gotteslästerung, des Ehebruchs und der Unzucht, des Glücksspiels, der verdächtigen Zusammenkünfte der Bürger und des Alkoholmißbrauchs zu achten. Die Einhaltung der Sonntagsruhe und die Aufrechterhaltung der Prozessionen waren besondere Anliegen. *[Bei allen diesem wird das erbäuliche beispiel des richters und seiner zugegebenen rätthe mehr als alle ermahnungen und strafen fruchten, welches auch dem [so] einzureißen beginnenden übermässigen kleiderpracht und kostspieligen gastereien, wodurch manche ihr vermögen sehr vermindern, einhalt thun wird.]*⁴³⁾

Der im 18. Jahrhundert aus zwölf Mitgliedern bestehende innere Rat von Zwettl war das wichtigste Entscheidungsgremium der Stadt, der sich neben den laufenden Ratsgeschäften auch mit der Rechtsprechung beschäftigte. Der innere Rat wurde bis zur Mitte des 16. Jahrhunderts am Stephanitag jeweils teilweise ersetzt, vier Ratsmitglieder mußten jeweils ausscheiden. Seit 1621 war dieser jährlich stattfindende Wechsel von einem Drittel der Ratsmitglieder nicht mehr üblich, man ersetzte die Mitglieder nur mehr im Todesfall bzw. bei Vorliegen von schuldhaftem Verhalten. Der äußere Rat bestand seit 1637 aus sechs, davor aus vier Mitgliedern, wobei die äußeren Räte direkt von der Zwettler Bürgerschaft gewählt und im 16. Jahrhundert noch jährlich gewechselt wurden. Im 17. und 18. Jahrhundert ergänzte man den der „äußere Rat“ aber nur mehr beim Aufrücken von Mitgliedern in den inneren Rat oder beim Ausscheiden eines Ratsmitgliedes. Die Zwettler Ratsprotokolle und ihre „intensive Protokollierung“⁴⁴⁾ trennen bei der Verzeichnung der Ratssitzungen genau zwischen dem inneren und dem äußeren Rat, eine Aufgabentrennung ist in der Praxis allerdings nur begrenzt zu bemerken. Eine wichtige Funktion kam dem Ratssenior, dem ältesten Mitglied des inneren Rates und häufig auch ehemaligem Stadtrichter und/oder Stadtkämmerer, zu, der bei Abwesenheit des Stadtrichters die Stelle des Richters einnahm und in der Abfolge der Voten am Beginn stand.⁴⁵⁾ Eine gewisse Rivalität scheint zwischen dem Ratssenior und dem für die Finanzen verantwortlichen Stadtkämmerer geherrscht zu haben: Im Jahr 1747 eskalierte dieser Streit, der über die Niederösterreichische Regierung geschlichtet werden mußte. Dem Zwettler Stadtkämmerer wurde befohlen, daß er *sich hinführo also gewisß manirlich, bescheiden, ruhig und sittsam bezeige, dem jeweiligen stattrichter den gebührenden respect sowohl inn als ausser rath erweise, und im votiren niemahlen anderen vorbereche oder einrede, wie im widrigen derselbe von seiner rathsstell suspendiret oder nach beschaffenen umständen gar entsezet werden solle, belangend die verwaltung des stattrichter amts (wan nemlich diser abwesend ist) gebühret solches dem rathsseniori und nicht dem cammerer, massen diser als cammerer keinen besonderen rang haben solle.*⁴⁶⁾

⁴³⁾ NÖ Weisthümer III (wie Anm. 42) 529 (Melk 1777).

⁴⁴⁾ Zum Begriff siehe Rolf SPRANDEL, Das Würzburger Ratsprotokoll des 15. Jahrhunderts. Eine historisch-systematische Analyse = Veröffentlichungen des Stadtarchivs Würzburg Bd. 11 (Würzburg 2003) 33.

⁴⁵⁾ Zur Funktion des Ratsseniors in den Gaisruckschen Städteordnung BALTZAREK, Beiträge zur Geschichte (wie Anm. 12) 101.

⁴⁶⁾ StA Zwettl, RP 2-14, fol. 434^r (1747).

Der Scheibbser Marktrat bestand aus sechs Mitgliedern des inneren und sechs Mitgliedern des äußeren Rates. Der äußere Rat sollte pars pro toto für die Bürgerschaft den inneren Rat kontrollieren, deutlich wird diese „Stellvertreterschaft“ des äußeren Rates bei den Begräbnissen des Marktherrn, wo der äußere Rat *nahmens gesammter burgerschafft zu Scheibbs mit kerzen* am Begräbnis teilnahm.⁴⁷⁾ Die Teilnahme an den Ratssitzungen war – zumindest in der Theorie – verpflichtend. Nach einer Stichprobe nahmen etwa 1730–1735 im Schnitt nur zehn der zwölf Räte regelmäßig an den Sitzungen teil. Die Teilnahme scheint auch von wirtschaftlichen Faktoren abhängig gewesen zu sein, die Eisen- und Provianthändler frequentierten den Rat weitaus häufiger als etwa ein in dieser Zeit im Rat sitzender Schneider, Ledermeister oder Buchbinder. Neben den Ratssitzungen waren vor allem die Kommissionen (etwa die „Beschau“ von Mißständen), die Inventarisierungen beim Tod eines Bürgers und die von Ratsmitgliedern zu übernehmenden Ämter arbeitsintensive Aufgaben des Rates.

4. Ratskarrieren

In der landesfürstlichen Stadt Zwettl lassen sich nach den Ratsprotokollen zwischen 1676 und 1780 (Lücke in den Ratsprotokollen zwischen 1728 und 1737), also in einem Zeitraum von 94 Jahren, 86 Personen im achtzehn Mitglieder umfassenden Rat nachweisen. Im wesentlich kleineren grundherrschaftlichen Markt Scheibbs konnten im zwölfköpfigen Rat zwischen 1709 und 1790 61 verschiedene Personen im Rat nachgewiesen werden. Betrachtet man die Berufszusammensetzung dieser Ratsbürger, so zeigt sich bei aller Schwierigkeit einer eindeutigen Berufszuordnung – manche Bürger machten auch von ihrem bürgerlichen Recht des „Leutgebens“ Gebrauch – zwischen den Orten ein starker Gegensatz.

Tabelle 4: Ratszusammensetzung Zwettl (86 Personen, 1676–1780) und Scheibbs (61 Personen, 1709–1790) nach ihrer Berufszusammensetzung im 18. Jahrhundert⁴⁸⁾

	Zwettl	%	Scheibbs	%
Gastwirte/Brauer	5	5,81%	8	13,11%
Händler	17	19,77%	28	45,9%
Handwerk (gesamt)	58	67,44%	23	37,71%

⁴⁷⁾ StA Scheibbs, Hs. 3/15, fol. 9^v (3. Oktober 1757); der innere Rat des Marktes Scheibbs durfte an prominenter Stelle die Windlichter tragen.

⁴⁸⁾ Berufszuordnung: Gastwirte (hauptberufliche Wirte, Braumeister), Händler (alle Formen von Handel: Eisenhändler, Kaufleute); Handwerk: Lebensmittel (Bäcker, Fleischhacker, Lebzelter, Müller), Leder (Gerber, Ledermeister, Sattler, Kürschner, Riemer, Handschuhmacher), Textil (Tuchmacher, Tuchscherer, Weber, Schneider, Sockenstricker), Metall (Schlosser, Schmiede), Holz (Tischler, Zimmerleute), sonstige Handwerke (Maurer, Hafner, Glaser, Hutmacher); Dienstleistungen (Beamte, Bader, Apotheker).

	Zwettl	%	Scheibbs	%
<i>Lebensmittel</i>	8	9,30%	4	6,56%
<i>Leder</i>	9	10,47%	5	8,20%
<i>Metall</i>	3	3,49%	3	4,92%
<i>Holz</i>	5	5,81%	2	3,28%
<i>Textil</i>	23	26,74%	3	4,92%
<i>sonstiges Gewerbe</i>	10	11,63%	6	9,83%
Dienstleistungen	4	4,65%	1	1,64%
Beruf unbekannt	2	2,33%	1	1,64%
Gesamtzahl	86	100%	61	100%

Quelle: StA Zwettl/Scheibbs, Ratsprotokolle Zwettl 1676–1780, Scheibbs 1709–1790

Während in dem vom Eisen- und Lebensmittelhandel lebenden Markt Scheibbs die „Proviant“-Händler (1735 19,7% der Bürger) 45,9% der Ratsbürger stellten, waren dies auch in Zwettl (nur 3,79% aller Bürger) beachtliche 19,77% aller Ratsbürger. Anhand von Nachlaßinventaren aus niederösterreichischen Kleinstädten konnte gezeigt werden, daß die in der Regel überdurchschnittlich wohlhabenden Handels- und Besitzbürger „den eigentlichen Katalysator der städtischen Gesellschaft darstellten und durch ihre Funktion als Kreditgeber auch die zentralörtliche Position der Stadt erheblich mitbestimmten.“⁴⁹⁾ In Scheibbs stellte die aus Händlern und Gastwirten bestehende Oberschicht die Mehrheit im Rat, erst mit der Aufhebung der Handelsprivilegien 1781 erlitten die Eisenhändler einen ökonomischen Einbruch, dem schnell auch die Marginalisierung im Rat folgte. Im Jahr 1760 dominierten noch sieben Eisenhändler den Scheibbser Marktrat, 1790 befanden sich dort gerade noch zwei Eisenhändler. In Zwettl dagegen dominierte im Rat ganz deutlich das Handwerk und hier vor allem, mit über einem Viertel der Ratsbürger, das auf Tuchproduktion basierende Textilhandwerk. Dennoch waren sowohl in Scheibbs wie auch in Zwettl die Händler und Gastwirte im Rat im Verhältnis zur allgemeinen Berufsstruktur der Bürger überrepräsentiert, das Handwerk war dagegen im Verhältnis deutlich unterrepräsentiert (vgl. Tabellen 1 und 4).⁵⁰⁾ Überdurchschnittliche ökonomische Mittel standen in direktem Verhältnis zu Positionen in der Stadtverwaltung und im Rat, die vor einem Netz von privaten und instrumentalisierbaren Verflechtungen (Heiraten unter den Ratsbürgern) zu sehen sind und die politische Führungselite damit zusätz-

⁴⁹⁾ KNITTLER, Zur Frage der Zentralität (wie Anm. 34) 87.

⁵⁰⁾ Siehe als Vergleichsbeispiel die Analyse der Bürgerinventare von Weitra, wo die Ratsbürger im Schnitt deutlich wohlhabender als die „Durchschnittsbürger“ waren, WANZENBÖCK, Bürgerlicher Alltag im barocken Weitra (wie Anm. 35) 172–175.

lich stabilisierten.⁵¹⁾ Die Händler, die ihren Status auch visuell über Kleidung, repräsentativen Hausbesitz, prominente Lage ihrer Häuser am Marktplatz und vor allem auch durch den Besitz von Bargeld manifestieren konnten,⁵²⁾ verfügten zudem über überregionale, über die Heimatstadt hinausreichende (Handels-)Verbindungen, während die Handwerker eher im lokalen Rahmen verblieben. Die Handelsleute und Gastwirte/Brauer machten sich das Stadtr Regiment weitgehend untereinander aus. „Die Handwerksmeister waren ihnen mehr oder weniger deutlich nachgeordnet; man überließ ihnen zwar hin und wieder den Bürgermeisterposten, weil die Rotation der Ehrenämter so der Brauch war, weil dies der Integration der städtischen Führungsschichten diene und weil man auf das Wohlwollen der Zünfte bis zu einem gewissen Grade angewiesen war.“⁵³⁾ In einem im Zwettler Ratsprotokoll verzeichneten Streitgespräch kommt diese deutliche Schichtung innerhalb des Rates auch zum Ausdruck: Im November 1721 – die Fleischpreise zogen gegen Winter meist deutlich an – kaufte die Ehefrau des Sattlermeisters und Ratsmitgliedes Hueber beim Fleischhacker Hengmiller ein und dürfte sich dabei über die Qualität des gekauften Fleisches beklagt haben. Der Fleischhacker versetzte daraufhin der Frau: *Es soll oft mancher froh sein, daß mann ein solches fleisch zu fressen hat.* Der Fleischhauer spielte dann unüberhörbar auf die ökonomischen Verhältnisse des armen Handwerkers und dadurch bedingt „Mitläufers“ im Rat an. *Er wolle lieber ein vermöglicher burger alß ein armber rathsherr sein.*⁵⁴⁾

Die Handwerker spielten insgesamt in der Stadt und besonders im Rat die „zweite Geige“. Von den 86 Zwettler Ratsbürgern verblieben 22 (also rund ein Viertel) im Untersuchungszeitraum ausschließlich im äußeren Rat, nur wenige der Zwettler Ratsbürger, rund 16% (14 Ratsbürger), stiegen direkt in den inneren Rat (ohne „Umweg“ über den äußeren Rat) ein.⁵⁵⁾ In der

⁵¹⁾ Siehe dazu die Mikrostudie von Samuel SCHÜPBACH-GUGGENBÜHL, Schlüssel zur Macht. Verflechtungen und informelles Verhalten im Kleinen Rat zu Basel, 1570–1600. 2 Bde. (Basel 2002); Christopher F. FRIEDRICHS, Politik und Sozialstruktur in der deutschen Stadt des 17. Jahrhunderts. In: Stände und Gesellschaft im Alten Reich. Hrsg. Georg SCHMIDT = Veröffentlichungen des Instituts für Europäische Geschichte Beiheft 29 (Stuttgart 1989) 151–170, hier 156–165.

⁵²⁾ WANZENBOCK, Bürgerlicher Alltag im barocken Weitra (wie Anm. 35) 161–164. Je reicher die Bürger waren, um so geringer war der „prozentuelle Anteil des Hauswertes am Gesamtbesitz“.

⁵³⁾ Am Beispiel von Traunstein Norbert SCHINDLER, Skandal in der Kirche oder Die Strategien der kleinstädtischen Ehrbarkeit im ausgehenden 17. Jahrhundert. In: Salzburg Archiv 26 (1999) 53–110, hier 93. Zu dieser für Österreich noch wenig erforschten Materie Herbert KNITTLER, Zu den Führungsschichten in spätmittelalterlichen und frühneuzeitlichen Städten Österreichs. In: Stadt und Prosopographie. Zur quellenmäßigen Erforschung von Personen und sozialen Gruppen in der Stadt des Spätmittelalters und der frühen Neuzeit. Hrsg. Peter CSENDES u. Johannes SEIDL = Forschungen zur Geschichte der Städte und Märkte Österreichs 6 (Linz 2002) 29–41.

⁵⁴⁾ StA Zwettl, RP 2–13, fol. 233^v (14. November 1721).

⁵⁵⁾ Direkter Einstieg in den Inneren Rat der Stadt Zwettl: 1 Tuchscherer, 1 Tuchmacher, 1 Fleischhacker, 1 Nadlermeister, 1 Lebzelter, 1 Ledermeister, 1 Maler, 1 Händler, 1 Weißgerber, 1 Schneidermeister, 1 Hutmacher, 1 Tischlermeister, 1 Stadtschreiber, 1 Kupferschmied.

Regel rückten die Mitglieder des äußeren Rates nach einigen Jahren in den inneren Rat auf: Ratskarrieren wie die des reichen Tuchhändlers Johann Adam Carl oder des Seilers Johann Kienmayr, die beide rund 49 Jahre im Rat saßen, waren dabei nicht selten. Als im August 1703 der ehemalige Stadtrichter, Stadtkämmer und Ratssenior Hans Georg Fux, der sich über 50 Jahr im Rat befand, verstarb, wurde er im Ratsprotokoll ehrend als *vatter der statt und burgerschafft* tituliert.⁵⁶⁾ Von 29 Zwettler Räten konnte die Zeit, die sie sowohl im äußeren als auch im inneren Rat saßen, eruiert werden: Durchschnittlich verbrachten die Ratsmitglieder fast fünfzehn Jahre im Rat dieser landesfürstlichen Stadt. Die durchschnittliche Dauer der Mitgliedschaft im Scheibbser Rat (bei 12 in ihrer Ratslaufbahn vollständig erfaßbaren Personen) betrug sogar 25½ Jahre. Doch täuschen die Durchschnittszahlen, manche Räte saßen nur für einige Jahre, andere dafür aber durch Jahrzehnte im Ratskolleg. Meist begann eine Ratskarriere einige Jahre nach dem Bürgereid, der in der Regel Mitte des 20. Lebensjahres geleistet wurde, im Alter von über dreißig Jahren auf der Geschworenenbank, dem äußeren Rat. Im äußeren Rat konnten die neuen Ratsbürger Erfahrung sammeln, manche der äußeren Räte scheinen bewußt nicht in den inneren Rat gewechselt zu haben, obwohl sie gemäß dem Anciennitätsprinzip (das ein schrittweises Vorrücken in den inneren Rat vorsah) dazu im Lauf der Zeit vorgesehen gewesen wären. Meist „durchquerten“ Personen, die schließlich zu höheren Ämtern wie Stadtrichter oder Stadtkämmerer aufstiegen, den äußeren Rat schneller als vergleichbare Ratsbürger, die diesen „Karrieresprung“ nicht schafften“.⁵⁷⁾

Ratsmitglieder konnten als besonderes Vorrecht bei Streitigkeiten in der Stadt schlichtend eingreifen und dürften auch bei der von der Regierung immer wieder mit Nachdruck eingeforderten Steuerzahlung bevorzugt behandelt worden sein. Ein kaiserliches Patent bezüglich der Landessteuern fordert die fristgerechte Bezahlung *ohne verschonung der rathsfreundt*.⁵⁸⁾ Die Teilnahme an den Ratssitzungen, die meist im Rathaus (etwa in Scheibbs und Zwettl) oder fallweise im Haus des Stadtrichters abgehalten wurden, und als Geschworene bei Gerichtsverhandlungen war verpflichtend.⁵⁹⁾ Zudem mußten die Räte im Auftrag der Stadt Reisen unternehmen, wurden ehrenamtlich zu Verlassenschaftsverhandlungen beigezogen, als Vormünder für minderjährige Waisen bestellt oder als Kommissionsmitglieder für verschiedene Beschautätigkeiten herangezogen. Das „seltene

⁵⁶⁾ StA Zwettl, RP 2-12, fol. 251^v (30. August 1703).

⁵⁷⁾ Franz KOHL, Die Freistädter Ratsbürger 1555-1630 und ihre Stellung im politischen und sozialen Gefüge der Gesamtbürgerschaft (Phil. Diss. Wien 1972) 76.

⁵⁸⁾ StA Zwettl, RP 2-13, fol. 113^r (22. Dezember 1714).

⁵⁹⁾ Siehe hierzu etwa für Zwettl die Gaisrucksche Instruktion: *Sollen die rathssessiones jederzeit auf dem rathauß und zwar die ordinari am erchtag und wan ein feiertag einfallete, den nächstfolgenden tag, die extraordinari sessiones aber, so oft es die nothdurfft erheischet, gehalten und nichts einseitig oder in hauß commissionen vorgenommen, sondern alle rathsfreunde beruffen und von diesen alle sowohl gewöhnlich alß ausserordentliche sessiones bey straff der amotion fleissig frequentiret werden, mithin keiner ohne ehehafter ursach auszubleiben befugt sein* (StA Zwettl, Hs. 5-12, pag. 116-117).

frequentieren“ der Ratssitzungen wurde an den Stadtherrn bzw. die Niederösterreichischen Regierung weitergemeldet, die Ratsmitglieder mußten sich beim Richter für ihr Fernbleiben entschuldigen. Die zeitliche Belastung war für die Ratsmitglieder also groß, das Ratsamt daher mit großen Aufwendungen verbunden. Mehrere Bürger versuchten deshalb eine Wahl in den Rat abzuwehren, was aber in einigen Stadtordnungen explizit verboten wurde. Die Auswahlkriterien für den Antritt einer Ratsstelle werden aus den Ratsprotokollen nicht sichtbar, scheinbar – sicherlich ein trügerischer Schluß – bewarb sich niemand freiwillig um diese arbeitsintensiven, aber auch politisch einflußreichen Positionen. Die Räte sollten *weise und verstendig* sein, wie es mehrfach in Marktordnungen heißt, und *sollen ains erbarn leben, frumb und fridlich sein*.⁶⁰⁾ An ihren Lebenswandel wurden hohe Anforderungen gestellt: *Ain ieder ratsherr sol sein gotsforchtig, sitsamb, frumb, beständig, fridlich, verschwigen, warhaftig, nit neidig noch ubermuetig, sonder gueter sitten*.⁶¹⁾ Die Räte mit *klugheit, bescheidenheit und verschwiegenheit dem marktrichter bei verhandlung aller wichtigeren gegenstände an die hand gehen sollen: doch sollte eine der angegebenen eigenschaften vermißt werden, so würde auf wiederholte anzeige des marktrichters ein solcher rathsbürger nach gepflogener untersuchung ohne weiterem aus dem rathe entfernt werden*.⁶²⁾ Die Auswahl der Ratsmitglieder war in der Praxis von verschiedenen Kriterien abhängig; neben der Zugehörigkeit zur Bürgerschaft und den dafür notwendigen finanziellen Voraussetzungen und der seit dem Einsetzen der Gegenreformation geforderten römisch-katholischen Religion durften keine nahen Verwandten (etwa Vater und Sohn) gleichzeitig im Rat sitzen.⁶³⁾ Bei weiterschichtigeren Verwandtschaftsverhältnissen (etwa Schwiegersohn und Schwiegervater) scheint man diese Regel nicht allzu genau angewendet zu haben. Dennoch läßt sich sowohl in Scheibbs als auch in Zwettl eine

⁶⁰⁾ NÖ Weisthümer III (wie Anm. 42) 255 (Herzogenburg 1566)

⁶¹⁾ NÖ Weisthümer III (wie Anm. 42) 256 (Herzogenburg 1566). Zur Verschwiegenheit siehe auch den Eintrag in die Gaisrucksche Instruktion: *Die mitglieder des raths sowohl als auch die aus der burgerschafft zu ein oder anderen commissionen ziehende und aus ihr selbst benennende ausschüsse werden hiemit ihrer pflicht erinneret, daß sie das jenige, was bey rath vorkommet verschwigen halten, noch minder aber jemanden anvertrauen, was dieser oder jener vor ein votum abgelegt habe, alß wordurch meistentheils feindschafften erweket oder doch ein und andere abgehalten werden, ihre meinungen aufrichtig zu eröffnen, damit sie nemlich andurch denen zu besorgen habenden feindseligkeiten entgehen mögen. Und zumahlen durch dieses straffbare und einem mann sehr unanständige ausschwäzen meistentheils das gemeine wesen oder auch die ertheilung der gehörigen justiz zu leiden hat, alß solle ein zeitlicher vorgeher besorget seyn, die urheber dieses ausschwäzens zu entdecken und hierüber je- und allezeit höherer orthen seinen bericht ex offo zu erstatten, damit von daraus die schuldig befundene entweder suspendiret oder wohl gar abgesezet, ja nach befund der sachen mit noch schärfferer bestraffung angesehen werden mögen* (StA Zwettl, Hs. 5-12, pag. 119-120).

⁶²⁾ NÖ Weisthümer III (wie Anm. 42) 542 (Melk, 1793).

⁶³⁾ Siehe KOHL, Die Freistädter Ratsbürger (wie Anm. 57) 108-109, siehe auch Klaus BRANDSTÄTTER, Ratsfamilien und Tagelöhner. Die Bewohner von Hall in Tirol im ausgehenden Mittelalter = Tiroler Wirtschaftsstudien Bd. 54 (Innsbruck 2002) 72.

gewisse „Familiarisierung“ des Rates feststellen, weil einzelne Familiennamen über mehrere Generationen in den Ratsprotokollen auftauchen.⁶⁴⁾

Der Rat selbst wurde meist durch das Nachrücken aus dem äußeren Rat – unter direkter Wahl der Bürger – ergänzt, was umgekehrt auf den Widerstand des Rates stoßen konnte. In einem Schreiben an die Niederösterreichische Regierung von 1516 sprach sich beispielsweise der Freistädter Rat im Sinne eines Gruppeninteresses der Oberschicht gegen die Zuwahl von „armen“ Schneidern, Schustern und Fleischhauern aus, man suchte die Handelsbürger als „bessere“ Ratsherren zu favorisieren.⁶⁵⁾ Ein Zwettler Hufschmied warf einem Ratsbürger in einer zwischen Schmieden und Schneidern schwelenden Auseinandersetzung 1695 abfällig vor, *man nehme dahier lauther schneider inn rath.*⁶⁶⁾

Neben dem Beruf spielte für die Auswahl zu Ratsbürgern sicherlich auch „Brauchbarkeit“ im Sinne von Qualifikation eine große Rolle: Bildung (Lese- und Schreibfähigkeit, Schulbildung), kundiger Umgang mit Behörden und Rechtskenntnisse waren wichtige Voraussetzung. Das Vermögen läßt sich als wichtiges Auswahlkriterium für eine Ratsbürgerstelle – wohlhabende Bürger wurden deutlich bevorzugt – ebenso wie die Verwandtschaft bzw. das Einheiraten in alteingesessene Familien erschließen. Dennoch gelangten verschiedene Berufsgruppen – neben der aus Handelsbürgern und Gastwirten bestehenden Oberschicht – in den Rat, weil die Tätigkeit des Rates, um Akzeptanz innerhalb der Stadtbewohner zu erlangen, für alle durchschau- und kontrollierbar sein sollte. Ziel bei der Zusammenstellung der Räte in den kleinen Städten und Märkten Niederösterreichs war die Konservierung der Vorrangstellung, die eine bestimmte Gruppe innerhalb der Stadt erlangen wollte (Beispiel Scheibbs mit den Eisen- und Provianthändlern). Bei der Ergänzung der Ratsstellen ging es trotz der breit gestreuten, repräsentativen Vertretung von verschiedenen bürgerlichen Berufen (Händler, Gastwirte und vor allem Handwerker) im Rat immer auch um die Betonung und Erhaltung einer bestimmten Machtordnung innerhalb der Stadt. Die Reihung im Rat und damit das Stimmverhalten unterlag dem Prinzip von Anciennität und Dignität, die Ratsmitglieder wurden nach ihrem Rang im Ratsprotokoll aufgelistet: Hinter dem Stadt-/Marktrichter folgte der Ratssenioren des Inneren Rates – entweder der längstdienende Rat oder ein ehemaliger Richter –, danach nach ihrem Dienstalter im Rat die übrigen Räte, der äußere Rat war genauso gereiht. Die neuen Ratsmitglieder mußten einen Eid ablegen, der neugewählte Richter erhielt als Zeichen seiner Amtswürde den Richterstab überantwortet.⁶⁷⁾ Die Übernahme eines städtischen Amtes war häufig direkt mit einer

⁶⁴⁾ Katrin KELLER, Zwischen „gemeinem Nutzen“ und Nepotismus. Städtische Selbstverwaltung in der Frühen Neuzeit. In: Beiträge zur historischen Sozialkunde 29/2 (1999) 55–64, hier 59. Für Zwettl wären dies im Untersuchungsraum die Familien: Mayr, Peresin, Weinmayr, Zeller, Zimmerl; in Scheibbs wären dies vor allem Familien von Eisenhändlern: Eberhard, Fritsch, Hueber, Kling, Teuffel, Weedl.

⁶⁵⁾ KOHL, Die Freistädter Ratsbürger (wie Anm. 57) 109.

⁶⁶⁾ StA Zwettl, RP 2–12, fol. 150^r (14. Juni 1695).

⁶⁷⁾ Nach dem Eid der Ratsmitglieder folgte der Eid der Bürger POECK, Ritual der Ratswahl (wie Anm. 11) 319.

Ratsstelle verbunden. Besonders die Rechnungslegung – die Belege mußten ständig gesammelt und schließlich in Jahresrechnungen dem Rat zur Approbation vorgelegt werden – war hierbei mit großem Aufwand und einem beträchtlichen finanziellen Risiko für die Amtsinhaber verbunden, weil der amtsführende Stadtrat bei einem Defizit bzw. beim Fehlen von Belegen die Differenz aus eigener Tasche bezahlen mußte. Die Rechnungslegung der einzelnen Ämter erfolgte vielfach mit jahrelanger Verspätung und erst nach dringlicher Aufforderung durch den Rat. Neben dem für die Stadt vermutlich wichtigsten Amt des Stadtkämmerers,⁶⁸⁾ der die häufig noch in eine Unterkammer unterteilte Stadtkammer als zentrale Rechnungseinheit der Stadt verwalten und mit den einzelnen Amtsverwaltern verrechnen mußte, gab es den Raithändler, Schul- und Kirchämter usw. Räte, die keine größeren Ämter zu verwalten hatten, wurden mit Delegationen zur Regierung nach Wien, um dort Anliegen der Stadt vorzubringen, oder etwa mit der Abfassung von Briefen und Gutachten „versorgt“.

Die Ansuchen um Entlassung aus dem Rat – ein ans Alter gebundenes Ausscheiden war nicht vorgesehen – waren in der Regel an den inneren Rat oder fallweise an den Stadtherrn gerichtet.⁶⁹⁾ Alteingesessene Ratsmitglieder konnten nur *ob ainer oder mehr unehrlicher sachen oder krankheit oder ander ehehafter noth halb billicher weiß auß dem rath gethan werden.*⁷⁰⁾ Mehrere Ursachenbündel für das Ausscheiden aus dem Rat lassen sich feststellen: Neben dem Verlust des Bürgerrechtes (durch Hausverkauf, Konkurs, Eintritt ins Bürgerspital) tauchen in den Supplikationen der Ratsbürger an den Stadtherrn persönliche Gründe auf: Die eigenen Geschäfte, die sogenannte *bürgerliche handtierung*, litten unter der Tätigkeit im und für den Rat. Gesundheitliche Argumente in den Supplikationen an den Rat mit der Bitte um Ausscheiden waren häufig, wenig verwunderlich bei der nicht so seltenen Ratsmitgliedschaft von 40 und mehr Jahren. Hohes Alter, schwere und lang dauernde Krankheit, verminderte Sehfähigkeit und Schwerhörigkeit wurden als Entlassungsgründe angeführt. Die einsetzende Gegenreformation Ende des 16. und zu Beginn des 17. Jahrhunderts führte zu Entlassungsgesuchen von protestantischen Räten, die einer Zwangsrelegierung zuvorkamen.

Neben dem freiwilligen Ausscheiden gab es auch zwangsweise Ausschlüsse bzw. auch die Abwahl aus dem Rat aufgrund von mangelnder Eignung, fehlender Präsenz im Rat oder wegen finanzieller Verfehlungen (etwa Unterschlagungen von Geldern bei der Verwaltung eines Amtes). Ein Scheibbser Marktrat wurde vom Marktherrn *in ungnaden* aus dem Rat entlassen, weil *er den rath gar selten frequentiret.*⁷¹⁾ Manchen der verdienten und langjährigen Ratsmitgliedern wurde der Rücktritt nicht gewährt, zahlreiche Entlassungsgesuche aus dem Rat blieben unbeachtet, was ver-

⁶⁸⁾ Andrea PUHRINGER, Contributionale, Oeconomicum und Politicum. Die Finanzen der landesfürstlichen Städte Nieder- und Oberösterreichs in der Frühneuzeit = Sozial- und wirtschaftshistorische Studien 27 (Wien, München 2002) 65–67.

⁶⁹⁾ KOHL, Die Freistädter Ratsbürger (wie Anm. 57) 87–106.

⁷⁰⁾ NÖ Weisthümer III (wie Anm. 42) 490 (Kilb 1530).

⁷¹⁾ StA Scheibbs, Hs. 3/17, fol. 31^v (5. Jänner 1778).

mutlich auch damit zusammenhängt, daß Ratsmitglieder beim Austritt aus dem Rat ihrer (finanziellen) Verantwortlichkeit für ihre Ämter enthoben wurden. Einem Zwettler „Ziegelmeister“, der für die stadteigene Ziegelproduktion zuständig war, wurde 1709 die Entlassung aus seinem Amt solange nicht gestattet, *biß er die yber 100 fl. in seiner amtszeith ausgeborgten zieglrestanten eingebracht haben wird.*⁷²⁾ Vielfach scheint der Wunsch nach Entlassung auch mit der schwierigen Arbeit der Ratsmitglieder verbunden gewesen zu sein. Die Verwaltung der Vormundschaftsgelder oder die Abwicklung der Kridafälle, Streitigkeiten und *uneinigkeit* im Rat, die fast zwingende Übernahme bestimmter Ämter durch Ratsmitglieder (wie etwa Stadtkämmerer usw.) und deren oft jahrelang verschobene Rechnungslegung sorgten für zahlreiche Konflikte und führten zu offen geäußerten Unterstellungen gegenüber Ratsmitgliedern. Die Gerüchte über angebliche oder wirkliche Unterschlagungen durch Amtsinhaber, Stadtrichter oder Ratsmitglieder kursierten in den Kleinstädten der Frühen Neuzeit⁷³⁾ und eskalierten angesichts erhöhter Steuerzahlungen oder etwa bei Einhebungen des Ungeldes. So sagte ein Bürger öffentlich, *daß der alte stattrichter Wappler hette 1700 fl. schulden gemacht und mir burger sollens jertz zallen.*⁷⁴⁾

Der Besuch des sonntäglichen Gottesdienstes war für die Ratsmitglieder verpflichtend, meist gab es neben dem *Ratsstuhl* im Rathaus ein eigenes Ratsgestühl in der Kirche, so daß der Stadtrat abgesondert und hervorgehoben in der Kirche saß. Die Ratsmitglieder nahmen bei kirchlichen Zeremonien, etwa durch das Tragen des Baldachins bei der für die Repräsentation von Herrschaft⁷⁵⁾ wichtigen Fronleichnamsprozession,⁷⁶⁾ eine bevorzugte Position ein. Als im Oktober 1717 die von der Stadt eingenom-

⁷²⁾ StA Zwettl, RP 2-13, fol. 41^v (21. März 1709).

⁷³⁾ Siehe PÜHRINGER, Die landesfürstliche Städte ob und unter der Enns (wie Anm. 2) 150-151; als Beispiel StA Scheibbs, Hs. 3/19, pag. 187-192: Ein Scheibbser Riemermeister beschwert sich beim Rat über den Scheibbser Schwemmholzversilberer (der für den Markt das vertraglich mit einem Unternehmer geregelte Schwemmen auf der Erlauf kontrollierte), daß es dem Holzversilberer erlaubt sei, *von dem der ganzen bürgerschaft zugehörigen schwemmscheitter zu seinen eigenen gebrauch mehrere klawter schindel scheitter ausfangen und insbesondere für sich aufrichten zu lassen* (pag. 188-189).

⁷⁴⁾ StA Zwettl, RP 2-13, fol. 216^r (21. März 1721).

⁷⁵⁾ Zum Begriff „Herrschaft“ (mit weiterer Literatur) Alf LÜDTKE, Herrschaft als sozial Praxis. In: Herrschaft als soziale Praxis. Historische und sozial-anthropologische Studien. Hrsg. DERS. = Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte Bd. 91 (Göttingen 1991) 9-63. Zur Anwendung siehe etwa Ralf PRÖVE, Herrschaft als kommunikativer Prozess: Das Beispiel Brandenburg-Preußen. In: Wissen ist Macht. Herrschaft und Kommunikation in Brandenburg-Preußen 1600-1850. Hrsg. Ralf PRÖVE u. Norbert WINNIGE = Schriftenreihe des Forschungsinstituts für die Geschichte Preußens (Berlin 2001) 11-21.

⁷⁶⁾ Martin SCHEUTZ, Kaiser und Fleischhackerknecht. Städtische Fronleichnamsprozessionen und öffentlicher Raum in Österreich während der Frühen Neuzeit. In: Aspekte der Religiosität in der Frühen Neuzeit. Hrsg. Thomas AIGNER (St. Pölten 2003) 62-125, hier 75-80. In der Gaisruckschen Instruktion für Zwettl heißt es: *Wird der gesamte magistrat und auch die burgerschaft ermahnet, an denen grösseren festtügen in der pfarrkirchen bey dem Gottesdienst zahlreich zu erscheinen und an denen gewöhnlichen tügen fleissig zum opfer zu gehen* (StA Zwettl, Hs. 5-12, pag. 115).

menen Gerichtsgelder unter dem Stadtrat und dem Stadtschreiber verteilt wurden, ließ der Rat im Sinne einer Ratsmemoria auch für drei in besagtem Ratsjahr verstorbene innere Räte mehrere Seelenmessen lesen.⁷⁷⁾ Manche der Städte und Märkte besaßen eigene Ratsmäntel, die vom Stadtherrn bezahlt wurden, oder auch eigene Ratskrüge, aus denen während der Sitzung getrunken werden konnte.⁷⁸⁾

Die Bürger sollten den aus ihrer Mitte stammenden Stadträten vor allem Respekt entgegenbringen. Ein Zwettler Bürger, der einen Kürschner und inneren Rat als *großgosheten kierschner* beschimpfte, mußte neben der persönlich zu leistenden Abbitte drei Gulden Strafe zahlen, *weillen er alß ein gemainer burger den respect gegen einen inneren rathsfreund so weith verlohren.*⁷⁹⁾ In Scheibbs mußten die Bürger vor einem Mitglied des äußeren Rates verpflichtend den *hut abziehe[n].*⁸⁰⁾ Auch der übermäßige Alkoholkonsum in der Öffentlichkeit, das lange Sitzen in Wirtshäusern war den Ratsherren untersagt. Ein vom Stadtdiener zum Heimgehen aufgeforderter Bürger versetzte dem Diener trotzig: *Der stattrichter und die rathsherrn [...] gehent oft spatt haimb, warumbs [man] ihm verwöhren wolt und dergleichen.*⁸¹⁾ Der Rat empfand diese Äußerung als Beschimpfung, der schimpfende Bürger mußte dem Stadtrichter und zwei Bürgern zur Wahrung des obrigkeitlichen Ansehens öffentlich Abbitte leisten und wurde zudem eine Nacht arrestiert.⁸²⁾ Ein bezechter Schuhmachermeister schrie nächtens – vom Rat als „spöttliche“ Beschimpfung interpretiert – durch die ganze Gasse: *Er khann und traue ihm so guett ain halb wein zu trinkhen alß oft mancher schlechter rathsherr.*⁸³⁾ Auch zwischen den Bürgerfrauen war der Rat ein Thema: So wurde ein Bürger für das *schimpff- und spöttliche* Schimpfen seiner Frau, die eine andere Bürgerin als *grosse rathsfrau* bezeichnet hatte, zu einer Arreststrafe verurteilt.⁸⁴⁾ Bei offensichtlichem Fehlverhalten von Ratsbürgern, etwa als ein Ratsherr seinem Knecht Spanferkel zu stehlen befahl, wurde der Ratsbürger einerseits mit 24 Gulden empfindlich gestraft, zum anderen wurden ihm *zum abscheü 3 rathssessionen nit angesagt [...], auch so man weiter daß geringste erfuehre, er genzlichen auß dem rath gestossen werden solte.*⁸⁵⁾ Der Zusammenhang von Ökonomie und Ratstätigkeit wird auch sichtbar, als der Scheibbser Braumeister aufgrund seines *üblen hausens* mit seinen

⁷⁷⁾ StA Zwettl, RP 2-13, fol. 138^v (9. Oktober 1717).

⁷⁸⁾ Niederoesterreichische Weisthümer. II. Theil: Das Viertel ob und unter dem Mannhartsberge. Hrsg. Gustav WINTER (Wien, Leipzig 1896) 58 (Weikendorf 1748); Georg WACHA, Zinngießer in Niederösterreich in Mittelalter und in der frühen Neuzeit. In: JbLkNÖ 62 (1996) 345-365, hier 360-361.

⁷⁹⁾ StA Zwettl, RP 2-13, fol. 55^r (21. März 1710).

⁸⁰⁾ StA Scheibbs, Hs. 3-15, fol. 44^v (Georginachtaiding 8. Juni 1758).

⁸¹⁾ StA Zwettl, RP 2-13, fol. 36^v (6. September 1708).

⁸²⁾ Die Bürger wurden nicht wie andere straffällige Personen in einen der Türme (etwa den sogenannten „Passauer“) eingesperrt, sondern im Keller des Rathauses oder im Haus des Gerichtsdieners verwahrt, PONGRATZ, Aus den Gerichtsprotokollen (wie Anm. 16) 224.

⁸³⁾ StA Zwettl, RP 2-13, fol. 314^v (20. April 1725).

⁸⁴⁾ StA Zwettl, RP 2-13, fol. 320^r (26. Juli 1725).

⁸⁵⁾ StA Zwettl, RP 2-11, fol. 8^v (Dezember 1659).

Gesellen und aufgrund von Streitigkeiten mit anderen Bürgern auf Antrag der Bürger beim Stadtherrn aus dem Rat entlassen wurde.⁸⁶⁾

5. Stabilisierung und Destabilisierung von Herrschaft

Konfliktregulierung in Gerichten, aber auch der Stadt, vor allem die Regelung von „Ehrenhändeln“⁸⁷⁾ wurde in den österreichischen Ländern im Laufe des 16. Jahrhunderts immer stärker an die Stadt- und Landgerichte gezogen, „heimliche“, ohne Zuziehung von Gerichten geschlossene Vergleiche wurden verstärkt sanktioniert, so daß sich Streitigkeiten und damit auch Insultationen des Rates vermehrt in den Ratsprotokollen finden.⁸⁸⁾ Der Zwettler Stadtrat mokierte sich um die Mitte des 17. Jahrhunderts wiederholt über die Tatsache, daß einzelne Bürger *aigner richter* sein wollten und damit in die Kompetenz des Rates eingriffen.⁸⁹⁾ Der *wohlweise* oder häufig auch als *ehrsam* titulierte Rat versuchte im Regelfall bei Streitigkeiten unter Bürgern einen Vergleich herbeizuführen, fallweise wurden zur *wolverdienten* Strafe entweder eine Geldstrafe und – oder alternativ dazu – ein kurzer, von einigen Stunden, einer Nacht bis zu einer Woche reichender Arrest in einem der Stadttürme oder im Rathaus verhängt. Das Rathaus als Sitzungsort des Rates geriet damit auch zu einem symbolischen Ort von Herrschaft, wo etwa Patente aufgehängt, wohin streitende Parteien durch den Ratsdiener zitiert und wo Vergleiche hergestellt wurden. Strafen für größere, landgerichtliche Delikte wie Ehebruch oder Diebstähle wurden im 18. Jahrhundert gemäß der Landgerichtsordnung und nach Rücksprache mit der Niederösterreichischen Regierung verhängt. Die vom Stadtrat an Bürgern verhängten Strafen zielten auf die Wahrung des Stadtfriedens im Sinne von Abwiegeln, Beschwichtigen und Ausgleichen und auf einen „Vergleich“. Diese vom Stadtrat herbeigeführten Vergleiche der Kontrahenten endeten meist mit dem Ritual des Handreichens und einer Strafandrohung für den Wiederholungsfall. Als sich beispielsweise im Dezember 1693 zwei Lebzelter öffentlich stritten, wurden die beiden Kontrahenten vom Rat trotz der Zuständigkeit des Handwerks zuerst zu einer Arreststrafe verurteilt, auf nicht

⁸⁶⁾ StA Scheibbs, Hs. 3–17, Georgitaiding 22. April 1778, fol. 40^r.

⁸⁷⁾ Ehre wird hier als „mehrstufiges komplexes Kommunikationssystem zur Regelung sozialer Beziehungen“ verstanden, Sybille BACKMANN, Einleitung. In: Ehrkonzepte in der Frühen Neuzeit. Identitäten und Abgrenzungen. Hrsg. Sybille BACKMANN, Hans-Jörg KONAST, Sabine ULMANN u. Ann B. TLUSTY = Colloquia Augustana 8 (Berlin 1998) 13–23, hier 15.

⁸⁸⁾ Thomas WINKELBAUER, „Und sollen sich die Parteien gütlich miteinander vertragen“. Zur Behandlung von Streitigkeiten und von „Injurien“ vor den Patrimonialgerichten in Ober- und Niederösterreich in der frühen Neuzeit. In: ZRG GA 109 (1992) 129–158; Martin SCHEUTZ, Zwischen Schlägen und gerichtlichem Ausgleich. Formen der Konfliktaustragung in niederösterreichischen Gerichtsakten des 18. Jahrhunderts. In: Praktiken des Konfliktaustrags. Hrsg. Barbara KRUG-RICHTER u. Elisabeth MOHRMANN (Münster 2004) 169–186.

⁸⁹⁾ StA Zwettl, RP 2–10, pag. 75 (24. Mai 1644). Die Zwettler Ratsprotokolle verzeichnen Insultationen des Rates ziemlich ausführlich, während in Scheibbs Injurienhändel nur selten ins Marktgerichtsprotokoll eingetragen wurden (eigene, heute verschollene Protokollbücher?), weshalb ich mich im Folgenden stärker auf Zwettl konzentriere.

namentlich genanntes *vüllfeltiges bitten* verminderte der Rat die Strafe. *Sie beede widerumben durch abbitten und der handt raichung, auch wegen all ander händln, so sonst zum handtwerkh gehörig, wern zugleich auffgehebt, zu guethen freünten gesprochen und nit mehr zu äffern mit 12 reichstallern, welcher künfftig einen handl anfangen wirdt, unnachlessig verpöehnt wordten.*⁹⁰⁾ Der Stadtrat regelte diese Injurien und Raufhändel unter Bürgern meist ausgleichend und, deutlich mehr an einer beiden Parteien das Gesicht während der Lösung als an Disziplinierung interessiert, durch *abbitt unndt raichung der handt* und verwies einer Partei ihre *schmächworth*.⁹¹⁾ Er ließ eine Abbitte *umb Gottes willen* sprechen und suchte durch die vor dem Rat erfolgte Handreichung die streitenden Parteien wider *zu guetten freunden* oder gar zu *brüdern* zu machen. Man wollte in Hinkunft, daß sie *nichts alß alles liebs und gueths* voneinander sagten und *billichen abtrag thuen*. Die Streitschlichtungen unter Bürgern wurden vor der „beschränkten“ Öffentlichkeit des Rates ausgetragen, häufig setzte es kurze Arreststrafen und meist auch eine Strafandrohung im Wiederholungsfall. Während die Bürger mit Arreststrafen und fallweise Geldstrafen davonkamen, agierte das Stadtgericht gegenüber unterbürgerlichen Schichten (wie etwa Dienstboten) deutlich schärfer und aggressiver: Angehörige unterbürgerlicher Schichten wurden deutlich häufiger als Bürger an den am Marktplatz befindlichen Pranger gestellt, etwa eine „ledige“ Frau, die zwei Männern *ihr geld in der kirchen auß dem sakh geräumbt*.⁹²⁾ Prangerstrafen, die bei Bürgern kaum je vorkamen, wurden hier zur Prävention verhängt, die Schandfidel unter bürgerlichen Frauen angehängt und ähnliches mehr.

In den österreichischen Städten und Märkten lassen sich nach dem durch die Gegenreformation bedingten Aufbegehren der Bürger keine größeren „Unruhen“ oder mit Waffengewalt ausgetragene „Verfassungskämpfe“ mit den Stadt- und Marktherren nachweisen. Dennoch verdeutlichen die hier untersuchten zwei Ratsprotokollserien, daß die Bewohner der Städte immer wieder versuchten mit kritischen Äußerungen, Injurien und ähnlichem gegen den Rat „vorzugehen“. Zu politischen Streitschriften, Pasquillen oder Prozessen vor der Niederösterreichischen Regierung reichte es aber nach gegenwärtigem Forschungsstand – vermutlich ein Resultat der lokalen Gegebenheiten der österreichischen Städte und des hohen Beteiligungsgrades der Bürger am politischen Leben – nur selten, Konflikte um Partizipation an politischer Macht, wie etwa für Reichsstädte typisch, finden sich kaum.⁹³⁾ Doch lassen sich auch in den untersuchten Kleinstädten

⁹⁰⁾ StA Zwettl, RP 2–12, fol. 127^r (1693).

⁹¹⁾ PONGRATZ, Aus den Gerichtsprotokollen (wie Anm. 16) 252. Laut Pongratz zeigt das Kanzleiprotokoll der Klosterherrschaft, daß diese mehr Wert auf Versöhnung legte, „ohne Strafen zu verhängen“.

⁹²⁾ StA Zwettl, RP 2–13, fol. 95^v (27. Februar 1714).

⁹³⁾ Siehe dazu Andreas WÜGLER, Unruhen und Öffentlichkeit. Städtische und ländliche Protestbewegungen im 18. Jahrhundert = Frühneuzeit-Forschungen 1 (Tübingen 1995). Allgemein siehe FRIEDRICH, Politik und Sozialstruktur (wie Anm. 51) 151–170. Als Zusammenfassung Eberhard ISENMANN, Obrigkeit und Stadtgemeinde in der frühen Neuzeit. In: Einwohner und Bürger auf dem Weg zur Demokratie. Hrsg. Hans Eugen SPECKER = Forschungen zur Geschichte der Stadt Ulm 28 (Ulm 1997) 74–126.

Beispiele des „Räsonierens“ über den Rat und andere „Herausforderungen der Obrigkeit“,⁹⁴⁾ etwa bei der Protokollierung von Streithändeln und ähnlichem, finden, die zeigen, daß das Agieren des Rates innerhalb der Stadt deutliche Reaktionen sowohl direkt gegenüber Ratsmitgliedern als auch im Reden der Stadtbewohner untereinander zeitigte. Diese verbalen Schmähungen sollten einerseits den Rat als Niedergerichtsinstanz herausfordern, erhöhten aber durch die Wortwahl auch die Potenz des Sprechers im Sinne von „symbolischem Kapital“, zum anderen lassen sie sich auch als Kommentierung der obrigkeitlichen Politik verstehen.⁹⁵⁾ Die Ratsprotokolle sprechen wiederholt von *außgosßner schmachreden wider einen ersamben rath* oder von *wider einen gantzen ehrsamben rath außgegosßenen injurien*.⁹⁶⁾ Ein Tuchmacher – traditionell sozial am unteren Ende der Bürgerschaft angesiedelt – verkündete öffentlich: *Er frage weither umb kain nichts, stehe auch keinen umb und förchte auch keinen, außgenohmben den herrn stattrichter, welches dann der gantze rath nit wenig* [als große Schmähung] *empfindet*.⁹⁷⁾ Als sich der Zwettler Stadtkämmerer und der Stadtschreiber im Juli 1725 beim Einnehmer des vierten Standes zur Vorlegung der Abrechnungen in Wien befanden, spottete ein Bürger zur Offenlegung der „pressure group“ im Rat: *Die herrn seint zu Wienn, die nahren zu hauß*.⁹⁸⁾ Ein abgehauster Scheibbser Braumeister beschimpfte im Zuge des Verkaufs seines Brauhauses, den Marktrat, die Bürgerschaft und den Hofrichter als *s(alva) v(enia) spitzbuben*, was lange Verhandlungen und Abbitteleistungen vor dem Rat zur Folge hatte.⁹⁹⁾ Entscheidungen des Rates, etwa über die Bestellung des stadteigenen Viehhirten und die Nutzung der Allmende, sorgten immer wieder für Diskussion, selbst außerhalb der Stadt. Ein Stricker hatte deshalb *yber den rath geschmächet*, woraufhin es zu Raufhändeln zwischen einem Ratsmitglied und dem Schimpfenden kam. *Der beclagte habe sich gegen einen rathsfreundt gahr zu grob vergriffen und demselben nit christlich, sondern mörderisch tractiert*.¹⁰⁰⁾ Beim Schimpfen über Entscheidungen der „Stadt“ kalkultierten die Schimpfenden das Risiko, das ihnen aus diesen Injurien gegenüber dem Stadtrat erwuchs, bewußt mit ein oder klammerten es bewußt aus. Im Zug einer Auseinandersetzung um überteuerte Fischverkäufe am Zwettler Marktplatz kam es zu einer Auseinandersetzung, wobei ein Ratsmitglied insultiert wurde. Ein Geschädigter sagte öffentlich über ein Ratsmitglied: *Das seye ein rechte bernheiterey, die rathsession ausgenohmben*.¹⁰¹⁾

⁹⁴⁾ Joachim EIBACH, Frankfurter Verhör. Städtische Lebenswelt und Kriminalität im 18. Jahrhundert (Frankfurt 2003) 112: Eibach unterscheidet zwischen (1) manifestem Protest (auf der Straße), (2) legalem Protest (Eingabe von Supplikationen) und (3) „kleinen Herausforderungen“ der Obrigkeit.

⁹⁵⁾ EIBACH, Frankfurter Verhöre (wie Anm. 94) 143.

⁹⁶⁾ StA Zwettl, RP 2-10, pag. 510 (16. Juni 1655); RP 2-12, fol. 12v (18. Juni 1677).

⁹⁷⁾ StA Zwettl, RP 2-13, fol. 67v (7. März 1711).

⁹⁸⁾ StA Zwettl, RP 2-13, fol. 319r (6. Juli 1725).

⁹⁹⁾ StA Scheibbs, Hs. 3/17, fol. 58v (9. Dezember 1778).

¹⁰⁰⁾ StA Zwettl, RP 2-13, fol. 71v (19. August 1711).

¹⁰¹⁾ StA Zwettl, RP 2-12, fol. 176r (9. Oktober 1696).

Die Stadt Zwettl kam im Zuge des Dreißigjährigen Krieges mehrfach mit Soldaten in Kontakt; 1619 wurde die Stadt vorübergehend von böhmischen Truppen eingenommen, 1645 von den Schweden; Truppendurchzüge und Einquartierungen von kaiserlichen Soldaten im Dreißigjährigen Krieg waren häufig.¹⁰²⁾ Gerade die Einquartierungen sorgten aufgrund der Belastung der Bevölkerung durch Unterkunft und „Service“¹⁰³⁾ für Unruhe und ließen die „gerechte“ Verteilung der Lasten hinterfragen, boten aber gleichzeitig bei entschlossenem Agieren auch eine Profilierungschance für lokale Behörden.¹⁰⁴⁾ Ein bürgerlicher Zwettler Schuhmacher und seine Frau beschimpften in diesem Kontext den Stadtrat: *Man mueß stets gelt außgeben, der kaiser weiß nichts darumb, wer weiß wo es hinkhombt und Wie der feindt alhier gewest, heten sie [der Rat] sich verstekh, Der kaiser sey nichts nuz, Die soltaten sein hier nichts nuz alß daß bey den weibern ligen.*¹⁰⁵⁾ Der Zwettler Stadtrat nahm strafrechtlich die „Etikettierung unerwünschter Sprechweisen“¹⁰⁶⁾ vor und verhängte daraufhin wegen der *greuliche[n] absurda schmach undt Gottslesterung* eine hohe Strafe, die Insulanten mußten den in der Stadt liegenden Soldaten pars pro toto Abbitte leisten. Der Bürger wurde in Arrest gelegt, der Frau ließ der Stadtrat die Schandfiedel am Pranger als öffentlichkeitswirksame Strafe umhängen; im Wiederholungsfall sollten die schimpfenden Bürger die außerordentlich hohe Summe von 30 Dukaten zahlen.

Gerade die Verteilungsgerechtigkeit des Stadtrates, die Umlage der Steuer auf die Bürger, sorgte für Diskussion um Gerechtigkeit innerhalb der Einwohnerschaft. Ein bürgerlicher Schuhmacher, nicht von ungefähr ein Mit-

¹⁰²⁾ Doris GRETZEL, Die landesfürstliche Stadt Zwettl im Dreißigjährigen Krieg (Zwettl 2004). Als Fallstudie (unter besonderer Berücksichtigung der wichtigen, dort ansässigen jüdischen Gemeinde) Peter RAUSCHER, Langenlois: Eine jüdische Landgemeinde in Niederösterreich im Zeitalter des Dreißigjährigen Krieges = Schriftenreihe des Waldviertler Heimatbundes Bd. 44 (Horn 2004).

¹⁰³⁾ Siehe dazu Henning EICHBERG, Zirkel der Vernichtung oder Kreislauf des Kriegsgewinns? Zur Ökonomie der Festung im 17. Jahrhundert. In: Stadt und Krieg. 25. Arbeitstagung in Böblingen 1986. Hrsg. Bernhard KIRCHGÄSSNER u. Günter SCHOLZ = Stadt in der Geschichte 15 (Sigmaringen 1986) 107–124, hier 108–109.

¹⁰⁴⁾ Siehe exemplarisch dazu Martin Paul SCHENNACH, Lokale Obrigkeiten und Soldaten. Militärgerichtsbarkeit in Tirol in der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts. In: Justiz und Gerechtigkeit. Historische Beiträge (16.–19. Jahrhundert). Hrsg. Andrea GRIESEBNER, Martin SCHEUTZ u. Herwig WEIGL = Wiener Schriften zur Geschichte der Neuzeit 1 [WZNG] (Wien 2002) 199–217; exemplarisch bei Franz KLEINHAGENBROCK, Die Grafenschaft Hohenlohe im Dreißigjährigen Krieg. Eine erfahrungsgeschichtliche Untersuchung zu Herrschaft und Untertanen = Veröffentlichungen der Kommission für Geschichtliche Landeskunde in Baden-Württemberg Reihe B/153 (Stuttgart 2003) 172–204. Mit einem Beispiel für das Aufbrechen von Fronten durch den Krieg Arthur StöGMANN, *Hoffet ihr noch auf Gott, ihr narrischen leutt?* Blasphemie und klerikale Autorität in Niederösterreich (1647/48). In: Justiz und Gerechtigkeit. Historische Beiträge (16.–19. Jahrhundert). Hrsg. Andrea GRIESEBNER, Martin SCHEUTZ u. Herwig WEIGL = Schriftenreihe der WZNG Bd. 1 (Wien 2002) 169–198.

¹⁰⁵⁾ StA Zwettl, RP 2–10, pag 416–417 (20. April 1651).

¹⁰⁶⁾ EIBACH, Frankfurter Verhör (wie Anm. 94) 147.

glied des „armen“ Handwerks, schimpfte auf offener Gasse: *hunds(fot) seints, die disen [Steuer-]anschlag gmacht! Der Teüfel mags hollen und der tonner erschlagen*. Der Stadtrat erkannte sich folgerichtig als Zielgruppe dieses Fluchs. *Weillen nuhn der völlige inn- und aussere rath disen anschlag selbsten gemacht hat*, wurde der Schuhmacher zuerst zu einer Kerkerstrafe und anschließend auf *villföltige intercession* zu nur sechs Gulden Strafe verurteilt.¹⁰⁷⁾

Während der Stadtrat bei Auseinandersetzungen zwischen einzelnen Stadtbewohnern die streitenden Parteien wieder zusammenzuführen trachtete, genügte diese Ausgleichsform bei Schmähungen des Rates oder einzelner Ratsmitglieder nicht mehr. Hier mußte der Insulent dem Rat oder den Vertretern des Rates direkt Abbitte leisten. Vor allem durch das Ratsamt herausgehobene Positionen standen im Zentrum der Kritik. Ein bürgerlicher Schuhmacher insultierte den Stadtrat (*wider einen gantzen ehrsamben rath etliche injuri worth außgossen*), indem er sagte, *wür haben einen stattrichter wie ein alts weib und der stattcammerer, der wampete dückfueß, ist ein rechter khorn jud! Jezt seints wohl grosse herrn, wan sie aber alt werden, müessens das spittall hietten*,¹⁰⁸⁾ wie andere alte und kranke Bewohner auch. Der Stadtrichter selbst scheint in der Rezeption der Bürger getrennt vom Rat und wohl auch als mächtiger als dieser wahrgenommen worden zu sein. Der Schuhmacher wurde vom insultierten Stadtrat zu achttägigem Arrest in einem Zwettler Stadtturm verurteilt, *und kein wein hinein solle gelassen werdten, sothann mit 2 ehrlichen burgern beye negsten rathstag dem gantzen rath jeden in besonders um Gottes willen, unnd daz dises trunkhener weiß beschehen seye, abbitten solle*.¹⁰⁹⁾ Die Amtsgewalt der einzelnen Ratsmitglieder konnte öffentlich angezweifelt werden, indem die Stadtbewohner versuchten den Rat gegen den Stadtrichter auszuspielen. *Sie frage umb einen solchen rathsherrn gahr nichts, der stattrichter seye allein ihr herr*.¹¹⁰⁾ Ein Zwettler Bürger, der gegen den Stadtrichter *sehr ärgerlich und offentlich scalirt und geschmächt hat*,¹¹¹⁾ mußte für diese Insultation im Beisein von zwei Ratsmitgliedern Abbitte leisten und wurde dann zwei Tage in den Arrest gesteckt. Der Stadtrat ließ sich auch die Beschimpfung eines Ratsmitgliedes *pars pro toto* nicht gefallen: So mußte ein Bürger, der einen inneren Rat ohne Beweise des Ehebruchs bezichtigte, dem Beklagten mit zwei Bürgern Abbitte leisten, aber auch dem *gantzen rath, welcher sich sammentlich darbeye lädiert befinden, das ein inneres rathsmittglied solchergestalten offentlich affrontiert worden, einen billichen abtrag tun*.¹¹²⁾ Außerdem hatte der Kläger als zusätzliche Strafe einen schriftlichen Revers auszustellen, daß die Äußerung nur im Zorn und nicht „rational“ erfolgt war.

¹⁰⁷⁾ StA Zwettl, RP 2-12, fol. 171^r (7. Juni 1696).

¹⁰⁸⁾ StA Zwettl, RP 2-12, fol. 173^v (1. August 1696).

¹⁰⁹⁾ StA Zwettl, RP 2-12, fol. 173^v (11. Juli 1696).

¹¹⁰⁾ StA Zwettl, RP 2-13, fol. 79^v (23. Juni 1712).

¹¹¹⁾ StA Zwettl, RP 2-13, fol. 11^r (2. Dezember 1706).

¹¹²⁾ StA Zwettl, RP 2-13, fol. 112^{r-v} (23. Mai 1715).

Häufiger als die Verunglimpfung des gesamten Rates waren konkrete Bezeichnungen einzelner Ratsmitglieder und deren Frauen durch Bürger der Stadt, wobei hier tendenziell die sozial schwächeren Bürger als Täter auftraten. Ein Ratsmitglied wurde in der Nacht beschimpft: *Er sey nit werth, daz er bey einem er(samen) r(ath) size, er sey ein schelm.*¹¹³⁾ Die Beschimpfungen der Ratsmitglieder waren vielfältig. Ein Seifensieder und Ratsherr bezeichnete einen Fleischhauer nach einem handgreiflichen Streit als *schlechten rathßherrn.*¹¹⁴⁾ Die Frau eines Stadtrates wurde als *grosse rathsfrau* und mit anderen *schimpff- und spöttlichen wortt* belegt.¹¹⁵⁾ Auch die Diminutivform des *rathsherl,*¹¹⁶⁾ als Bezeichnung für einen vermeintlichen Mitläufer im Rat, und das Auslachen eines Ratsherrn waren gezielte Hinterfragungen des Ratsherrnstatus. Ein Ratsmitglied, zur Schlichtung von Streitigkeiten zwischen dem Zechmeister der Schuhmacher und den übrigen Zwettler Schuhmachern eingesetzt, wurde einhellig von den Schuhmachern abgelehnt, indem sie ihn als *ainen alten schmarotzer* bezeichneten¹¹⁷⁾ Selbst die Ehre von verstorbenen Ratsmitgliedern wurde vom Stadtrat mit Vehemenz verteidigt: Ein bürgerlicher Lebzelter wurde vom Rat abgestraft, weil er *von einen toden ratshsfreund so ybel geredt hat.*¹¹⁸⁾ Eine Auseinandersetzung zwischen der Ehefrau eines kaiserlichen Überreiters und einem Zwettler Bürger gewann durch dessen Ratsmitgliedschaft zusätzliche Brisanz, weil es sich nach der Ansicht des Stadtrates *keinderdingß gebührt, dem Hickhl* [einem Kürschner und Ratsbürger] *alß einen rathsfreünd solchergstalten zu injuriren und auf offener gassen auszumachen.*¹¹⁹⁾

Auch Streitigkeiten von Ratsmitgliedern untereinander kamen vor und gelangten ebenfalls vor den Rat. Die *yblen hännndl* zweier Ratsherrn führten etwa 1720 zur Suspendierung der beiden streitenden Ratsmitglieder.¹²⁰⁾ Als die beiden Ratsmitglieder dann tätlich aneinander gerieten, beschimpften sie einander im Zuge der Auseinandersetzung als *raths schwätzer und eingebetelten rathsherrn.*¹²¹⁾ Das Wort „Schwätzer“ bedeutet in diesem Kontext das heimliche Zutragen von „Informationen“ an führende Funktionäre der Stadt (wie Stadtrichter und -kämmerer).¹²²⁾ Kolportierte Ratsbeschimpfungen konnten auch zur gezielten Diskreditierung einer Person vor dem Rat verwendet werden: Ein Tuchmacher bezichtigte beispielsweise ein Ratsmitglied, daß er während einer Ratssitzung den *herrn stattrichter und die mitwesente rathßfreündt schlaffhauben gehaissen habe.*¹²³⁾

¹¹³⁾ StA Zwettl, RP 2-10, pag. 227 (28. November 1648).

¹¹⁴⁾ StA Zwettl, RP 2-13, fol. 285^r (21. Jänner 1724).

¹¹⁵⁾ StA Zwettl, RP 2-13, fol. 320^r (26. Juli 1725).

¹¹⁶⁾ StA Zwettl, RP 2-10, pag. 504 (31. Mai 1655).

¹¹⁷⁾ StA Zwettl, RP 2-12, fol. 211^r (14. Juli 1699).

¹¹⁸⁾ StA Zwettl, RP 2-13, fol. 54^r (6. Februar 1710).

¹¹⁹⁾ StA Zwettl, RP 2-12, fol. 251^r (18. Juli 1703).

¹²⁰⁾ StA Zwettl, RP 2-13, fol. 190^r (12. April 1720): *Hr. Pappauer und Hr. Zimmerl seint wegen ihrer yblen hännndl beede suspendiert, und hat ein ganzer ehrß(amer) rath geschlossen, das sie nit im rath sein sollen.*

¹²¹⁾ StA Zwettl, RP 2-13, fol. 196^r (21. Juni 1720).

¹²²⁾ Vgl. etwa dieses Schimpfwort in StA Zwettl, RP 2-13, fol. 173^v (4. Oktober 1719).

¹²³⁾ StA Zwettl, RP 2-12, fol. 252^r (30. August 1703).

6. Die Durchsetzung der „guten policey“ vor Ort – Ämter und Bürgerversammlungen

Der Stadtrat als alleinige normgebende Instanz der Stadt wollte seine Anordnungen umgesetzt wissen, es sollte außerdem innerhalb der Stadt keine Versammlungen ohne Wissen des Rates geben. In der von den Bürgern der Stadt Zwettl anlässlich des Regierungsantritts von Joseph I. geleisteten Erbhuldigung von 1707 heißt es deshalb, daß die Bürger *wider der stattrecht und altes herkhomben nicht handeln, noch ohne wissen und willen N. richter unnd rathß ainige zusambenkunfft machen oder darzue khomben sollen.*¹²⁴⁾ Der Rat reagierte auf Befehlsverweigerung durch Bürger sensibel. Der Rat *empfindt das yberauß hoch*, daß sich Bürger so *widerspenstig* zeigten, und drohte Strafen an. Ein Scheibbser Kupferschmied, der seine Frau schlug, wurde von seiner Frau wegen des *unartige[n] tractament* geklagt, worauf der Marktrat den Schmied vorlud. Der vom Gerichtsdienner Geladene ließ dem Rat ausrichten, *es gebe der rath seinen leüthen kein brodt,*¹²⁵⁾ also soll sich der Rat gefälligst auch nicht in seine Angelegenheiten mischen. Der Schmied wurde daraufhin gewaltsam vorgeführt und mit einigen Tagen Turmarrest – unter Hinterlegung seines Bürgermantels im Ratszimmer – bestraft und unter der Androhung, im Wiederholungsfall strafweise als Rekrut gestellt zu werden, entlassen. Besonders Einquartierungen von Soldaten, deren Verteilung auf die einzelnen Häuser der Rat vornehmen mußte, sorgten für Widerstand. Ein bürgerlicher Fleischhauer wollte etwa 1709 die ihm zugewiesenen 10 Mann Einquartierung nicht aufnehmen, *sondern er und sein weib halßtärriker weiß auß dem hauß gewichen, die schoff und grossen hund in die stuben gestölt, also das sich niemand hinein gethrauet.*¹²⁶⁾ Der Rat verhängt daraufhin mit einem acht-tägigen Arrest eine recht hohe Strafe.

Häufiger als offene Widersetzlichkeit dürfte aber die Nichtbeachtung von Anordnungen des Rates gewesen sein: So beschwerten sich etwa Bürger beim Rat, daß die *fleischhacker thätten des raths befehlen gar schlecht nachkommen, was vormittag geschlossen wird, ist nachmittag nichts.*¹²⁷⁾ Ein Schuhmacher, der wiederholt gegen das von den Ledermeistern unterstützte Verbot verstieß, Juchtenleder zu verkaufen, erhielt die hohe Geldstrafe von 24 Gulden, die aber – typisch für die Haltung des Stadtrates gegenüber Bürgern – *diesmahl auf 6 fl. gelassen*¹²⁸⁾ wurde. Das Strafausmaß war zudem qualitativ hierarchisiert, Arreststrafen wogen deutlich weniger schwer als Geldstrafen. Als es anlässlich der Einhebung der Getränkesteuer erneut zu Injurien kam, wurde ein widerspenstiger Bürger zwar mit Arrest – man unterschied zwischen Keller-, Turm- und Bürgerarrest – belegt, aber gleichzeitig drohte man ihm, *alß im widerigen er khünfftig nit mehr mit arrest, sondern umb geldt gestrafft werden solle.*¹²⁹⁾

¹²⁴⁾ StA Zwettl, RP 2-13, fol. 22^v (10. Oktober 1707).

¹²⁵⁾ StA Scheibbs, Hs. 3-15, fol. 143^v-144^r (Eintrag nach dem Fastentaiding vom 9. Februar 1761).

¹²⁶⁾ StA Zwettl, RP 2-13, fol. 45^v (18. Juni 1709).

¹²⁷⁾ StA Zwettl, RP 2-14, fol. 246^r (26. August 1738), im Original unterstrichen.

¹²⁸⁾ StA Zwettl, RP 2-13, fol. 272^r (4. Mai 1723).

¹²⁹⁾ StA Zwettl, RP 2-13, fol. 113^v (24. Mai 1715).

Das Miteinander des Stadtgerichtes mit dem Handwerk und dessen Gerichtsbarkeit war von Vorsicht und überschneidender Kompetenz geprägt. Als sich die Zwettler Sockenstricker gegen einen fremden, innerhalb der Stadt wohnenden und einer fremden Grundherrschaft unterstehenden Sockenstricker zu Wehr setzen wollten, war das Handwerk auf die Mithilfe des Rates angewiesen. *Jedoch stehe dasselbe [Verbot] weder zu erlauben noch zu verwöhren nicht bey Ihnen, sondern waß ein ehrßamber rath thuen und zulassen will, das seye auch ihnen recht unnd lieb.*¹³⁰⁾ Der Stadtrat versuchte nur vorsichtig in Handwerksangelegenheiten einzugreifen.

Die zentrale Figur im Hintergrund und die rechte Hand des Markt-/Stadtrichters war der verpflichtend katholische Stadtschreiber, der für die unparteiliche Führung aller Stadtbücher, für die Protokollierung der Ratsbeschlüsse, für die Aufnahme von Inventaren verstorbener Bürger und überhaupt für die Abwicklung der laufenden Geschäfte der Stadt zuständig war.¹³¹⁾ Während in Scheibbs der Stadtschreiber nie Stimmrecht im Rat besessen haben dürfte, stellte für Zwettl ein kaiserliches Patent von 1706 sicher, daß *statt- und marktschreiber [...] nit mehr cum sessione et votis im rath genohmben werden sollen.*¹³²⁾ Die verschiedenen, im Rat befindlichen Gruppierungen suchten den Stadtschreiber für sich zu gewinnen und parteiisch in ihrem Sinn einzusetzen. Der „unparteiische“ Scheibbser Marktschreiber scheint von der Bürgerschaft im 18. Jahrhundert vielfach als Gegenpol zu den mächtigen Eisenhändlern empfunden worden zu sein. So äußerte sich etwa ein Scheibbser Marktschreiber kritisch über die Handelsprivilegien der Eisenhändler, was zu einem „Mißtrauensantrag“ der Eisenhändler beim Marktherrn führte, die versuchten, den Marktschreiber gewaltsam aus dem Amt zu drängen. Im Gerede der Bürger erschien der Stadtschreiber als Teil der Obrigkeit. Der Zwettler Stadtschreiber begleitete etwa auch die von der Stadt gewählten Rekruten nach Wien zur Stellung. Über den Stadtschreiber wurde, wie einige Injurienprozesse zeigen, mitunter „infam“ gesprochen.¹³³⁾ Ein Zwettler Wirt sprach aus, was vermutlich viele Bewohner dachten: *Eß ist ain schelmb yber den andern; eß seye kein gerechtigkheith, es seye schad das ein ehrlicher mensch hier bleibt, und neben dem stattschreiber, den schelmb, mag er nit mehr sizen.*¹³⁴⁾

¹³⁰⁾ StA Zwettl, RP 2-13, fol. 33^r (16. Juni 1708).

¹³¹⁾ SCHEUTZ, Alltag und Kriminalität (wie Anm. 24) 225-234. Zu diesem Amt siehe die Fallstudien von Renate JILEK, Das Stadtschreiberamt von Steyr von seinen Anfängen bis zur Josephinischen Magistratsreform 1786 (Phil. Diss. Wien 1970) und Ludwig RUMPL, Die Linzer Stadtschreiber. In: Historisches Jahrbuch Linz 1967 (1968) 249-317.

¹³²⁾ StA Zwettl, RP 2-13, fol. 13^v (kaiserliches Patent 1. Dezember 1706). Zum Stadtschreiberamt in hessischen Städten Friedrich BATTENBERG, Klein- und mittelstädtische Verwaltungsorgane in der Frühneuzeit in Hessen. Ein Beitrag zur städtischen Verfassungsgeschichte des 16. und 17. Jahrhunderts. In: Verwaltung und Politik in Städten Mitteleuropas. Beiträge zu Verfassungsnorm und Verfassungswirklichkeit in altständischer Zeit. Hrsg. Wilfried EHBRECHT = Städteforschung A 34 (Köln, Weimar, Wien 1994) 221-253, hier 245-249; siehe SCHEUTZ, Alltag und Kriminalität (wie Anm. 24) 225-234.

¹³³⁾ StA Zwettl, RP 2-13, fol. 260^r (20. November 1722).

¹³⁴⁾ StA Zwettl, RP 2-13, fol. 189^v (22. März 1720).

Die Wahrung der guten Ordnung in Verwaltung und Justiz innerhalb der Stadt war neben der Einhebung der Steuer und der Erhaltung der Steuerkraft der Bewohner die wichtigste Aufgabe des Stadtrates. Die Exekutive der österreichischen Städte und Märkte war generell unzureichend entwickelt, meist versah lediglich ein Gerichts- und Ratsdiener (fallweise mit einem weiteren Knecht) die Funktion der Exekutive.¹³⁵⁾ Dieser Gerichtsdiener mußte einerseits durch regelmäßige Streifgänge die Kontrolle über die Stadt wahren, andererseits war er für die Aufwartung des Stadtrichters und des Rates während der Sitzungen zuständig. Daneben erledigte er die Gefängnisaufsicht, überstellte Personen zu anderen Landgerichten und mußte allfällige Verfahrensordnungen des Rates – etwa das konfliktträchtige Anschlagen von Verkaufszetteln an Häuser von verarmten Bürgern, das Ausrufen von Anordnungen, Wochenmarktkontrolle usw. – durchführen. Die „zwischen allen Stühlen“ angesiedelten Gerichtsdiener von Scheibbs und Zwettl waren mit diesen vielfältigen Aufgaben (häufig mußte auch das weitläufige Landgericht „mitbetreut“ werden) ganz offensichtlich heillos überfordert und wurden deshalb, weil sie ihren Dienst nach Ansicht des Stadtrates nur unvollständig versahen, häufig mit dem *abschaffen* aus dem Dienst bedroht. Zusätzlich erhielten sie – ebenfalls eine Machtdemonstration des Rates – nur befristete Verträge, die bei nicht „fleißiger“ Dienstverrichtung ohne Aussicht auf Weiterbestellung auslaufen konnten. Die Obrigkeit wurde durch Gewaltausbrüche gegenüber dem subalternen Gerichts- und Ratspersonal immer wieder provoziert, Angriffe von Stadtbewohnern auf den Gerichtsdiener kamen wiederholt vor: Der Zwettler Gerichtsdiener wurde mehrmals, vor allem nachts vermehrt, durch Stadtbewohner, meist Angehörige der städtischen Jugend, tötlich angegriffen, was indirekt obrigkeitliche Gebote und den Rat in seinem Wirken in Frage stellte.¹³⁶⁾

Der Arm des Gesetzes war schwach, die Herrschaft des Rates in den frühneuzeitlichen Städten und Märkten mußte demnach anders hergestellt und *durchgesetzt* werden. Disziplinierung spielte für die Rats Herrschaft nur eine begrenzte Rolle, Bettler wurden etwa *abgeschafft* und aus der Stadt gewiesen. Bei Städten, welche die Landgerichtshoheit besaßen, kam der Prävention über das Mittel landgerichtlicher Strafen (Galgen, Verweisstrafen, *opera publica* usw.) größere Bedeutung zu. Die überall von den Städten und Märkten ausgeübte Niedergerichtsbarkeit – mit dem

¹³⁵⁾ Als Beispiel siehe Joseph PAUSER, *waß der Scherg da zu schafen thuen hab*. Amtspraxis und soziale Stellung subalternen Exekutiv- und Justizpersonals am Beispiel der Gerichtsdiener der niederösterreichischen Stadt Zwettl (1550–1750). In: *Policey in lokalen Räumen*. Hrsg. André HOLENSTEIN, Frank KONERSMANN, Josef PAUSER u. Gerd SALTER = Studien zu Policey und Policywissenschaft (Frankfurt am Main 2002) 199–222. In diesem Band auch Martin SCHEUTZ, Ein Diener zweier Herren – der zwischen Markt- und Landgericht zerrissene Gerichtsdiener. Eine Fallstudie aus Niederösterreich im 18. Jahrhundert, 223–245, und Susanne C. PILS, Am Rand der Stadt. Die Wiener Stadguardia im Spannungsfeld zwischen Stadt und Landesfürsten in der Frühen Neuzeit, 111–130.

¹³⁶⁾ PAUSER, Der Zwettler Gerichtsdiener (wie Anm. 16) 44–45; für Scheibbs SCHEUTZ, Alltag und Kriminalität (wie Anm. 24) 252.

Pranger als sichtbarstem Zeichen – war zweifellos für das bürgerliche Miteinander wichtiger, Streitfälle finden sich in den Ratsprotokollen vieler Städte und deren Schlichtung war ein wichtiges Mittel zur Herstellung von Herrschaft in der Stadt. Während der Pranger in den untersuchten Städten vor allem für unterbürgerliche Schichten, etwa stehende Dienstboten, Anwendung findet, verdeutlichen die Ratsprotokolle das ausgleichende Handeln des Rates auf bürgerlicher Ebene. In der Regel versuchte der Rat unter den Bürgern einen Vergleich herzustellen. Bezeichnenderweise wurde der neu errichtete Pranger in Zwettl 1727 – wie zeitgleich in anderen Städten Niederösterreichs auch – durch eine Dreifaltigkeitssäule ersetzt, der Pranger als Disziplinierungssymbol wurde damit durch eine Stein gewordene, kommunale „Fürbitte“ ersetzt. Der Pranger wanderte etwa vom großen Marktplatz in Zwettl auf einen weniger prominenten Platz der Stadt.¹³⁷⁾

Aufgrund des deutlich spürbaren Vollzugsdefizits und der ungenügenden Ausstattung des Sicherheitspersonals spielte weniger die „Durchsetzung“ als die Einsetzung (Implementierung) von Herrschaft eine deutlich größere Rolle,¹³⁸⁾ indem der Rat versuchte, die Bürger möglichst breit zur Teilnahme an der rätlichen Verwaltungstätigkeit zu bewegen und so die Herrschaft des Rates breiter zu legitimieren. Einen Versuch die Herrschaft des Rates breiter abzusichern, bot die Vergabe von – großteils unbezahlten – Ämtern an Bürger (sowohl Ratsbürger als „einfache“ Bürger) innerhalb der Stadt. Die Anzahl der Ämter und deren Aufgabenverteilung hing von der Größe der jeweiligen Stadt ab. Die Verteilung der häufig zur Kontrolle kollegial besetzten Ämter war ausschließlich Angelegenheit der Bürger, weder in Zwettl noch Scheibbs mischte sich hier der Stadtherr ein, die von den Bürgern/dem Rat gewählten Personen fielen nicht unter den Bestätigungsvorbehalt des Stadtherrn. Für Scheibbs läßt sich diese nahezu alle Bürger, und fallweise auch Bürgerinnen, erfassende Strategie der Ämterverteilung aufgrund einer genauen Protokollierung im Ratsprotokoll gut zeigen.¹³⁹⁾ Die Vergabe der Ämter innerhalb der Stadt erfolgte in Scheibbs anlässlich des von allen Bürgern zu besuchenden, am Fest des Heiligen Georg abgehaltenen Taidings. In dem kleinen Markt waren jährlich rund 23 Ämter und, aufgrund der kollegialen Besetzung der meisten Ämter, im Schnitt 39 Positionen zu besetzen. Ein *cursus honorum* zeichnete sich sowohl in Zwettl wie Scheibbs ab, junge Bürger begannen meist mit einem sozial nieder rangierenden Amt (etwa dem Feuerbeschauer und

¹³⁷⁾ StA Zwettl, RP 2–13, fol. 350^v (17. April 1727), für Perchtoldsdorf 1713 siehe Thomas WINKELBAUER, Ständefreiheit und Fürstenmacht. Länder und Untertanen des Hauses Habsburg im konfessionellen Zeitalter Bd. 2 (Wien 2003) 192.

¹³⁸⁾ Zusammenfassend und mit weiterer Literatur Achim LANDWEHR, Normen als Praxis und Kultur. Policyordnungen in der Frühen Neuzeit. In: Normierte Lebenswelt. Wiener Zeitschrift zur Geschichte der Neuzeit 4. Hrsg. Margareth LANZINGER u. Martin SCHEUTZ (2004) 109–113.

¹³⁹⁾ Für Scheibbs SCHEUTZ, Öffentlichkeit (wie Anm. 23). Siehe zum Vergleich POLENSKY, Melk (wie Anm. 25) 90–91; zur Verwaltung von Langenlois Kurt SCHWINGHAMMER, Der l. f. Markt Langenlois im XVII. und XVIII. Jahrhundert unter besonderer Berücksichtigung der bürgerlichen Vermögensverhältnisse (Phil. Diss. Wien 1957) 157–167.

-viertelmeister oder als *Torsperrer* bei einer der städtischen Pforten) und stiegen dann zu schon deutlich verantwortungsvolleren und innerstädtisch sensibleren Marktaufichtsämtern (Brot-, Fleischbeschauer, Meßgeldkommissar) auf. Erst dann kamen auf der Karriereleiter die höchsten Ämter wie der für die Erhaltung der baulichen Infrastruktur zuständige Baumeister (Straßen, Mauer, Wasserversorgung) oder der sozialpolitisch und ökonomisch höchst wichtige Spitalsverwalter. Wichtig war auch das Amt des Schulkommissars, der für die Aufsicht über Lehrer und Schüler und des Schulgebäudes zuständig war. In Scheibbs konnte sich die aus den Eisenhändlern bestehende Elite diese ökonomisch bedeutsamen und politisch wichtigen Ämter nahezu vollständig sichern. Die häufig verspätet erfolgte Rechnungslegung der gesammelten Stadtfinanzen besorgte in Scheibbs der Marktrichter, im größeren Zwettl war hierfür der Stadtkämmerer zuständig. Anders als in Scheibbs gab es im diesbezüglich schlechter dokumentierten Zwettl zusätzliche Ämter wie die drei zur Verwaltung des städtischen Brauhauses bestellten *Preuherren*, den Verwalter des städtischen Salzstadels (*Salzkämmerer*), den Aufseher über die städtische Ziegelproduktion (*Ziegelherr*) und einige kleinere Ämter (*Wahrzeichen* für die Vergabe des Gütesiegels des in Zwettl produzierten Tuch; *Vaßzieher* für die Getränkesteuer). Der Grad der Ämterausdifferenzierung hängt wesentlich von der Größe der Stadt und deren in Eigenregie geführten Betrieben ab; in kleineren Städten mit wenigen städtischen „Angestellten“, wie Nacht-, Turm-, Gerichtsdienere, mußten die Bürger vielfach deren Funktionen aus Kostengründen selbst übernehmen. In Zwettl übernahm die Stadt das Brauhaus zu Beginn des 18. Jahrhunderts wieder in Eigenregie und beauftragte, ebenso wie für die stadteigene Ziegelei, zwei Bürger mit der Aufsicht.¹⁴⁰⁾ Bei den Scheibbser Torwächtern setzte sich eine Professionalisierung dieses Amtes erst in den 1780er Jahren durch, als angestellte Torwächter die ehemals bürgerliche Funktion übernahmen. Im Durchschnitt verwalteten in Scheibbs 30 Bürger, nahezu die Hälfte aller Bürger, ein Amt, manche Bürger versahen sogar mehrere Ämter gleichzeitig, wobei sich auch hier der Zusammenhang zwischen wirtschaftlicher Potenz und politischer Teilhabe zeigen läßt. Die Eisenhändler stellten auch bei denjenigen Bürgern, die zwei bis fünf Ämter pro Jahr verwalteten, die Mehrheit.

¹⁴⁰⁾ StA Zwettl, RP 2-13, fol. 61^r (24. Oktober 1710). Siehe auch die Einbeziehung aller Bürger bei der Kontrolle der Abrechnungen der Ämter, etwa bei der Spitalsrechnung. Die Rechnungsbelege wurden von je zwei Mitgliedern des inneren, zwei der äußeren Rates und vier Bürgern (die nicht im Rat vertreten waren) kontrolliert und als Zeichen der Prüfung gesiegelt, siehe als Beispiel StA Zwettl, K 6, Spitalsrechnung 1762.

Tabelle 5: Bürgerliche Ämter in Scheibbs und Zwettl ca. 1725

	SCHEIBBS	ZWETTTL
Stadtkämmerer	-	ein Inhaber
Raitungsbeeidigter	-	ein Inhaber
Baumeister	zwei Inhaber	ein Inhaber
Schulkommissar	zwei Inhaber	zwei Inhaber
Spitalämter		
Spitalmeister	zwei Inhaber	ein Inhaber
Siechenhaus-Verwalter	-	ein Inhaber
Verwaltung der Stadteigenen Betriebe		
Forstmeister	zwei Inhaber	ein Inhaber
Ziegelamt	-	ein Inhaber
Schenkhaus	-	ein Inhaber
Kastenherr	-	ein Inhaber
Beschauämter/Marktaufsicht		
Bräuant	-	zwei Inhaber
Brotbeschauer	zwei Inhaber	zwei Inhaber
Fischbeschau	-	zwei Inhaber
Fleischbeschauer	zwei Inhaber	zwei Inhaber
Tuchbeschau	-	ein Inhaber
Wagamt	-	ein Inhaber
Zimentierer	-	drei Inhaber
Einnehmerämter		
Salzgeldkommissar	ein Inhaber	ein Inhaber (Salzstadel)
Stadtmautner	-	ein Inhaber
Steueranschlageinnehmer	-	ein Inhaber
Ungeldeinnehmer	-	zwei Inhaber (1 in der Stadt, 1 am Land)
Einnehmer der „Taz“	-	zwei Inhaber

	SCHEIBBS	ZWETTL
„Feuerpolicey“		
Rauchfanggebühreinnehmer	–	ein Inhaber
Feuerbeschauer	zwischen zwei und vier Inhaber	zwei Inhaber (Rauchfangbeschauer)
Feuerviertelmeister		
	zwei Inhaber (im unteren Markt)	zwei Inhaber (Oberes Tor)
	zwei Inhaber (mitten im Markt)	zwei Inhaber (Unteres Tor)
	zwei Inhaber (im oberen Markt)	zwei Inhaber (Oberhofer Tor?)
	zwei Inhaber (im äußeren Markt)	zwei Inhaber (Vorstadt?)
Schützenämter		
Rüstmeister	zwei Inhaber	–
Schützenmeister	zwei Inhaber	–
Zieler auf der Schießstatt	ein Inhaber	–
Torsperrerr		
Tore und „törl“	8 InhaberInnen für 8 Tore	3 „Wachtherren“ für 3 Tore

Quelle: StA Scheibbs, Marktgerichtsprotokoll 1700–1799, StA Zwettl, Ratsprotokolle 18. Jh.

Sowohl in Zwettl wie auch in Scheibbs kam es gemäß den vermutlich nicht immer vollständig eingetragenen Ratssitzungen im Ratsprotokoll regelmäßig zu Bürgerversammlungen, die unter Teilnahme des Rates abgehalten wurden. In Zwettl tagten der innere und äußere Rat mit seinen insgesamt 18 Mitgliedern nur selten gemeinsam, sondern nur bei den sogenannten *Raittagen*, wo die einzelnen Ämter oft mit jahrelanger Verspätung ihre Abrechnungen für das abgelaufene Rechnungsjahr (manchmal auch nur für das halbe Rechnungsjahr) vorlegen mußten. Bei den daran anschließenden *Resignationen* der Ämter und ihrer Neubesetzung war der Stadtrat nahezu in Vollbesetzung anwesend.¹⁴¹⁾ Das Gros der Zwettler *Ratsversammlungen* – im Ratsprotokoll als *conferenz*, *conferenz rath*, *abthailung*, *zusammen-*

¹⁴¹⁾ StA Zwettl, RP 2–13: An den *Raittagen* wurden folgende Ämter abgerechnet: Stadtkämmerer, Bauamt, Bräuamt, *Schenkhaus*, Spitalamt, Ziegelamt, Siechhaus, Quartieramt (bis 1722) und Rauchfanggeldeinnehmer.

kunfft tituliert – waren aber Ausschußsitzungen des Rates, wo sich der Stadtrichter, der Stadtkämmerer, Stadtschreiber und eine (repräsentative?) Auswahl an Mitgliedern, vor allem des inneren Stadtrates versammelte.¹⁴²⁾ Im Schnitt nahmen zwischen vier und sechs Ratsmitglieder an diesen Ausschußsitzungen teil, die recht häufig tagten und die laufenden Ratsgeschäfte erledigt zu haben scheinen. Die meisten der durchschnittlich rund 23 Sitzungen (Rat und Bürger, Rat und *conferentzen*) pro Jahr fanden gemäß der Protokollierung der Ratsitzungen nach ihrer Anzahl absteigend im Jänner, Juli, Mai und April statt, die wenigsten Treffen gab es im März, September und Oktober.¹⁴³⁾ Die meisten der vom Rat und den Bürger gemeinsam bestrittenen Sitzungen, meist zwischen fünf und sechs pro Jahr pendelnd, fanden im Jänner und November statt, die wenigsten Sitzungen dieser Art im Februar, April, August und September.¹⁴⁴⁾ Die beliebtesten Ratstage waren übrigens der Freitag und der Dienstag, am wenigsten Sitzungen fanden am Sonntag und am Montag, dem Wochenmarktstag in Zwettl, statt.¹⁴⁵⁾

Zwischen fünf und sechs Mal pro Jahr – rund ein Viertel aller „Ratstreffen“ war im Zeitraum von 1706 bis 1727 eine Vollversammlung aller Bürger – versammelten sich Rat und Bürger. Im Jänner 1721 werden anlässlich dieser Versammlung 95 Bürger als anwesend bezeichnet, meist dürften aber nur zwischen 30–40 Bürger diese wichtigen Termine der Selbstverwaltung und der bürgerlichen Partizipation an Herrschaft wahrgenommen haben. Fallweise lassen sich auch Disziplinierungsmaßnahmen für säumige Bürger feststellen, so verwies der Zwettler Rat im Oktober 1714 zu spät kommende Bürger *auf den tantzpothen*, einem auch als „Arrestzelle“ genutzten Ort.¹⁴⁶⁾ Im Mai 1723 nahmen 30 Bürger an dieser Bürgerversammlung teil, die zahlreichen Abwesenden entschuldigten ihr Fernbleiben *wegen des markhts und arbeit*.¹⁴⁷⁾ Bei den Versammlungen aller Bürger wurden einerseits obrigkeitliche Patente publiziert (erst die direkte Kenntnisnahme

¹⁴²⁾ Es scheint eine fixe Teilnehmerliste bei diesen *conferentzen* gegeben zu haben, weil sich fallweise Ratsmitglieder im Verhinderungsfall *entschuldigen* ließen, etwa am 31. Mai 1722 (StA Zwettl, RP 2–13, fol. 251^r). Vgl. POLENSKY, Melk (wie Anm. 25) 82.

¹⁴³⁾ Sitzungsverteilung Zwettl (1706–1727): Jänner: 66 Sitzungen, Februar: 39, März: 34, April: 43, Mai: 48, Juni: 40, Juli: 51, August: 35, September: 34, Oktober: 34, November: 35, Dezember: 40.

¹⁴⁴⁾ Sitzungen Rat und Bürger (1706–1727): Jänner: 19, Februar: 5, März: 9, April: 8, Mai: 11, Juni: 11, Juli: 9, August: 8, September: 8, Oktober: 11, November: 15, Dezember: 9.

¹⁴⁵⁾ Ratssitzungshäufigkeit nach Wochentagen (zwischen 1706 und 1727): Montag: 17, Dienstag: 116, Mittwoch: 94, Donnerstag: 69, Freitag: 152, Samstag: 45, Sonntag: 6. Insgesamt 499 Sitzungen.

¹⁴⁶⁾ StA Zwettl, RP 2–13, fol. 101^v (5. Oktober 1714): *Die jennigen, so sich nit entschuldiget haben und zu spatt kumben, seint auf den tantzpothen verwiesen wordten.*

¹⁴⁷⁾ Angaben von Mindestteilnehmerzahlen bei Bürgervollversammlungen: StA Zwettl, RP 2–13, fol. 50^r (8. November 1709): *Ratsversammlung sambt etwo 20 burgern, die andern seint alle nicht erschünnen*; fol. 70^r (15. Juli 1711): *sambt etwan 20 bürger*; fol. 126^r (24. September 1716): *sambt biß 13 burger*; fol. 148^v (12. Mai 1718): *26 burger, welches wenig ist*; fol. 158^r (9. Dezember 1718): *sambt etlich 20 burger*; fol. 208^r (8. Jänner 1721): *sambt 95 mann von der burgerschafft*; fol. 245^v (2. Juni 1722): *sambt 30 biß 40 burgern*; fol. 271^v (4. Mai 1723): *30 bürger wegen markt und arbeit*.

über das Hören und Lesen machte die Norm in der Frühen Neuzeit rechtsverbindlich), Bürgeraufnahmen (mit Bürgereid) vorgenommen sowie bürgerliche *anbringen* vorgebracht und vor der Öffentlichkeit der Bürger geregelt.

Tabelle 6: Ratssitzungen, Ausschuß und allgemeine Bürgersitzungen in Zwettl 1706–1727 (22 Jahre)

	Conferenz/Zusammenkunft (Exekutiv Ausschuß)	Rat und Bürger	(innerer und äußerer) Rat	Gesamt
1706	6	6	1	13
1707	7	4	1	12
1708	13	3	1	17
1709	11	4	1	16
1710	9	4	2	15
1711	12	4	1	17
1712	4	5	1	10
1713	8	3	2	13
1714	3	6	1	10
1715	8	5	1	14
1716	4	4	2	10
1717	10	6	1	17
1718	11	9	1	21
1719	19	6	1	26
1720	33	5	–	38
1721	31	5	5	41
1722	25	5	5	35
1723	32	5	8	45
1724	21	9	2	32
1725	28	10	2	40
1726	23	6	1	30
1727	16	9	2	27
Gesamt	334 (66,93%)	123 (24,65%)	42 (8,42%)	499 (100%)

Quelle: StA Zwettl, RP 2–13 (1706–1727)

In Scheibbs gab es anders als in Zwettl keinen „Exekutivausschuß“ des Rates, sondern der zwölfköpfige Rat traf sich regelmäßig und möglichst *in toto* im Rathaus, um die anstehenden Probleme zu beraten. Im 18. Jahrhundert fielen pro Jahr im Durchschnitt 29 Ratssitzungen und Bürgerversammlungen an, in den Sommermonaten, vor allem Juni und Juli, fanden ebenso wie im Dezember kaum Sitzungen statt.¹⁴⁸⁾ Auch in Scheibbs war die Einbindung der gesamten Bürgerschaft in die Entscheidungen des Rates außerordentlich wichtig. Neben den jährlich stattfindenden „Taidingen“, wo die gesamte Bürgerschaft teilnehmen sollte, gab es auch anlaßbezogenen Sitzungen, an denen alle Bürger teilnehmen sollten.¹⁴⁹⁾ Rund 30% aller Sitzungen des Rates fanden damit vor einer bürgerlichen Öffentlichkeit statt. Als Spezifikum des Marktes Scheibbs verdienen auch noch die Zusammenkünfte der Bürgerausschüsse der „Dreimärkte“ (Scheibbs, Gresten und Purgstall), die vor allem Handelsangelegenheiten der Dreimärkte (etwa der Handel mit dem „Ausseer“-Salz) zum Thema hatten, Erwähnung.

Tabelle 7: Scheibbser Ratssitzungen, Scheibbser Bürgertaidinge, Sitzungen von Richter, Rat und Burgerschaft, Zusammenkünfte der Dreimärkte 1720-50 (31 Jahre)

Jahr	Ratsversammlungen	Taidinge	Sitzung von Richter, Rat und Bürgerschaft	Zusammenkunft der Dreimärkte	Gesamt
1720	7	6	2	–	15
1721	9	6	2	–	17
1722	8	6	2	–	16
1723	8	6	1	–	15
1724	9	6	4	–	19
1725	14	6	2	1	23
1726	22	6	5	–	33
1727	13	6	2	–	21
1728	17	6	1	–	24
1729	18	6	1	–	25
1730	15	6	3	1	25
1731	21	6	2	4	33
1732	12	6	4	–	22

¹⁴⁸⁾ SCHEUTZ, Alltag und Kriminalität (wie Anm. 24) 217.

¹⁴⁹⁾ Vgl. Melk, wo eigene Straflisten für unerlaubt abwesende Bürger geführt wurden, POLENSKY, Melk (wie Anm. 25) 95.

Jahr	Ratsver- sammlungen	Tai- dinge	Sitzung von Richter, Rat und Bürgerschaft	Zusammenkunft der Dreimärkte	Ge- samt
1733	27	6	2	1	36
1734	24	5	2	2	33
1735	14	6	6	1	27
1736	20	6	3	2	31
1737	23	6	2	–	31
1738	19	6	2	1	28
1739	16	6	1	2	25
1740	19	6	–	–	25
1741	27	5	1	2	35
1742	11	5	–	–	16
1743	17	5	–	–	22
1744	16	6	3	–	25
1745	34	6	6	2	48
1746	29	6	2	2	39
1747	26	6	2	–	34
1748	22	6	1	4	33
1749	19	6	4	1	30
1750	21	6	6	2	35
Ge- samt	557 (66,23%)	182 (21,64%)	74 (8,80%)	28 (3,33%)	841 (100%)

Quelle: StA Scheibbs, Marktgerichtsprotokoll 1720–1750

Die Ratssitzungen der Bürgergemeinde mit dem Rat in Scheibbs und Zwettl weisen viele Gemeinsamkeiten auf. Auf diesen Versammlungen wurden die beim Rat bzw. Stadtschreiber eingelangten Patente – zwischen 1740–1764 waren dies jährlich rund 64 – den männlichen bürgerlichen Bewohnern der Stadt in Kurzform vorgelesen. Daneben konnten die Bürger dort auch ihre *anbringen* äußern. Städtische *Policey-Materien*,¹⁵⁰⁾ wie *sie zu erhaltung guetter pollizey und ordnung*¹⁵¹⁾ notwendig waren, wurden dort im Dialog von Ratsobrigkeit und Bürgern ausgehandelt. Ein wichtiger Punkt war auf diesen Versammlungen etwa die Diskussion der Sperr-

¹⁵⁰⁾ StA Zwettl, RP 2–13, fol. 5^v (7. Mai 1706): Beschluß einer *pollicey ordnung* über die Feldhut des stadteigenen Viehs.

¹⁵¹⁾ StA Zwettl, RP 2–13, fol. 233^v (14. November 1721).

stunden und des Fürkaufs, die vor dem Hintergrund der Dominanz der Kaufleute und Gastwirte im Rat zusätzliche Brisanz erhielt. Der Stadtrat mußte einerseits die Anordnungen der Obrigkeit, daß während der Gottesdienste kein Ausschank stattfinden durfte, durchsetzen, andererseits bezogen die bürgerlichen Wirte daraus auch Gewinn.¹⁵²⁾ Ebenso zogen die Gastwirte auch ökonomischen Vorteil aus dem Überschreiten der Sperrstunden, was sie aber in Konflikt mit den Ordnungskräften, etwa den Nachtwächtern, brachte. Besonders erbittert wurde seitens der Bürger die Verletzung des Fürkaufverbot eingeklagt. Der vor allem von den Händlern betriebene Zwischenkauf begünstigte die kapitalkräftigeren Händler vor den übrigen Bürgern und verteuerte die am Wochenmarkt angebotenen Güter.

7. Resümee

Kleinstädte avancierten in den letzten Jahren jenseits von „Krähwinkel“ oder einer hinterwäldlerischen, auf gepflasterte Straßen und Fachwerkbauten ausgerichteten „Romantik“ zu einem wichtigen Forschungsfeld.¹⁵³⁾ Den häufig lediglich unter den Anzeichen von Niedergang und Stagnation betrachteten Kleinstädten¹⁵⁴⁾ kam, wie die Forschung neuerdings betont, bei der „staatlich-administrativen Durchdringung des Landes eine enorm

¹⁵²⁾ Martin SCHEUTZ, *Hab ichs auch im wüthshauß da und dort gehört* [. . .]. Gaststätten als multifunktionale öffentliche Orte im 18. Jahrhundert. In: *Orte des Wissens. Jahrbuch der Österreichischen Gesellschaft zur Erforschung des 18. Jahrhunderts 18/19*. Hrsg. Martin SCHEUTZ, Wolfgang SCHMALE u. Dana ŠTEFANOVA (Wien 2004) 167–201, hier 187–191.

¹⁵³⁾ Siehe etwa Peter Clark, der den Kleinstädten eine „key role in the economic, social and cultural life in early modern Europe“ zuschreibt, CLARK, *Small Towns* (wie Anm. 6) 1. Siehe die Sammelbände: *Gründung und Bedeutung kleinerer Städte im nördlichen Europa der frühen Neuzeit*. Hrsg. von Antoni MACZAK u. Christopher SMOUT = *Wolfenbütteler Forschungen 47* (Wiesbaden 1991); *Städtelandschaft, réseau urbain* (wie Anm. 2); *Kleine Städte im neuzeitlichen Europa*. Hrsg. Holger GRÄF = *Innovationen 6* (Berlin 1997); *Gemeindeleben. Dörfer und kleine Städte im östlichen Deutschland (16.–18. Jahrhundert)*. Hrsg. Thomas RUDERT u. Hartmut ZÜCKERT = *Potsdamer Studien zur Geschichte der ländlichen Gesellschaft 1* (Köln, Wien, Weimar 2001); FLACHENECKER u. KIEBLING, *Städtelandschaften in Altbayern, Franken und Schwaben* (wie Anm. 9). Siehe vor allem auch die Monographie von Katrin KELLER, *Kleinstädte in Kursachsen: Wandlungen einer Städtelandschaft zwischen Dreissigjährigem Krieg und Industrialisierung = Städteforschung A 55*. (Köln, Weimar, Wien 2001). Für die noch wenig erforschte Phase der Industrialisierung Franz MATHIS, *Städte und Märkte zur Zeit der Frühindustrialisierung (von Maria Theresia zum Vormärz)*. In: ZÖLLNER, *Österreichs Städte und Märkte* (wie Anm. 2) 69–84. Jüngst erschienen: *Kleinstadt in der Moderne*. Hrsg. Clemens ZIMMERMANN = *Stadt in der Geschichte 31* (Stuttgart 2003).

¹⁵⁴⁾ Siehe etwa bei Paul M. HOHENBERG, Lynn Hollen LEES, *The Making of Urban Europe 1000–1950* (Cambridge Mass. 1985) 109; siehe etwa die auf Stadtgründungen ausgerichtete Graphik bei Heinz STROOB, *Forschungen zum Städtewesen in Europa 1: Räume, Formen und Schichten der mitteleuropäischen Stadt. Eine Aufsatzfolge* (Köln, Wien 1970) 21, die ein „Wellental“ bezüglich der Stadtgründungen von 1450 bis ca. 1800 verdeutlicht.

wichtige Rolle¹⁵⁵⁾ zu. Die Kleinstädte wirkten, unter anderem durch den Rat, als Multiplikatoren einer bürgerlichen, auf Verwaltung basierenden Lebenswelt. Eine vergleichende Untersuchung von zwei Kleinstädten hinsichtlich ihrer sozialen und beruflichen Zusammensetzung, ihres Rates und ihrer Verwaltungsstruktur läßt einerseits eine zunehmende Professionalisierung der Ratstätigkeit in der Frühen Neuzeit erkennen (etwa durch die in der Gaisruckschen Reform festgelegte Bezahlung der inneren und äußeren Räte), verdeutlicht aber auch, wie begrenzt sich der für Reichsstädte entwickelte Begriff der „Verobrigkeitlichung“ des Rates auf die kleine, von face-to-face-Kontakten geprägte Welt der niederösterreichischen Städte und Märkte übertragen läßt.¹⁵⁶⁾ Der Vergleich einer landesfürstlichen mit einer grundherrlichen städtischen Ansiedlung hinsichtlich der Ratstätigkeit macht aber auch die Ähnlichkeiten in der Sozialstruktur und der Verwaltungstätigkeit des Rates der beiden Städte deutlich, als dominanter Faktor erscheint weniger der Stadtherr denn die Größe der Stadt, die erst eine stärkere Ausdifferenzierung der Verwaltung und Professionalisierung der „Ämter“ sowie eine Ausdifferenzierung des städtischen Verwaltungsschriftgutes bewirkte.

Eine für österreichische Städte bislang kaum durchgeführte und kurz skizzierte Prosopographie der Rats-Eliten sollte zeigen, vor welchem wirtschaftlichen Hintergrund der Rat agierte, und sollte Rückschlüsse auf die „Orientierung der städtischen Führungsfamilien“¹⁵⁷⁾ ermöglichen. Die überregional orientierten Kaufleute und Gastwirte, die in ihren Nachlässen meist beträchtlichen Besitz an Bargeld aufwiesen, waren in den beiden Beispielen im Rat deutlich überrepräsentiert, das Handwerk dagegen unterrepräsentiert. Der Rat, einerseits Organ der Bürgergemeinde, andererseits Organ des grundherrlichen/landesfürstlichen Stadtherrn, konnte sich nur begrenzt von der Bürgergemeinde absetzen. Das eigenständige Handeln des Rates war Gegenstand des alltäglichen Gespräches in den Städten der Neuzeit; mehrere, entweder direkt gegenüber Ratsherren oder unter Bürgern geäußerte Injurien gelangten vor den Rat, endeten aber meist mit einem „handshake“ und einer Abbitte der *ausgegossenen* Schmähreden, vereinzelt wurde zusätzlich auch eine Arreststrafe verhängt.

¹⁵⁵⁾ Holger GRAF, „Small towns, large implications“? Bemerkungen zur Konjunktur in der historischen Kleinstadtforschung. In: *Vierlei Städte. Der Stadtbegriff*. Hrsg. Peter JOHANEK u. Franz-Joseph POST = *Städteforschung A 61* (Köln, Weimar, Wien 2004) 145–158, hier 155–156. Siehe den kurzen Problemaufriß bei Neithard BULST, *Stadt und Bürgertum und die Anfänge des modernen Staats*. In: *La ville, la bourgeoisie et la genèse de l'état moderne (XII^e–XVIII^e siècles)*. Hrsg. Neithard BULST u. J.-Ph. GENET (Paris 1988) 13–17.

¹⁵⁶⁾ Reinhard HILDEBRANDT, *Rat contra Bürgerschaft. Die Verfassungskonflikte in den Reichsstädten des 17. und 18. Jahrhunderts*. In: *Zeitschrift für Stadtgeschichte, Stadtsoziologie und Denkmalpflege 1* (1974) 221–241, hier 234–237.

¹⁵⁷⁾ Nicolas RÜGGE, *Die deutschen Städte im 17. Jahrhundert. Ein Forschungsüberblick*. In: *Biographieforschung und Stadtgeschichte. Lemgo in der Spätphase der Hexenverfolgung*. Hrsg. Gisela WILBERTZ u. Jürgen SCHEFFLER = *Studien zur Regionalgeschichte 13* (Bielefeld 2000) 14–28, hier 22. Siehe auch seine wichtige Fallstudie DERS., *Im Dienst von Stadt und Staat. Der Rat der Stadt Herford und die preußische Zentralverwaltung im 18. Jahrhundert = Bürgertum 15* (Göttingen 2000).

Der Rat und seine Entscheidungsgewalt über die städtischen Angelegenheiten in *policeylichen* und niedergerichtlichen Belangen besaß nur eine schwache Exekutive, häufig versahen nur ein Gerichtsdiener und mehrere, meist „altgediente“ Nachtwächter die Kontrolle innerhalb der Stadt. Der an effizientem Verwaltungshandeln orientierte Rat konnte nur begrenzt damit rechnen, seine Anordnungen mit Gewalt durchzusetzen. Er versuchte deshalb die Bürger nach Möglichkeit breit in die „Herrschaft“ einzubinden, indem er einerseits regelmäßige Versammlungen aller Bürger veranstaltete und damit auf Ebene der Bürger ein Stück „Demokratie“¹⁵⁸⁾ verwirklichte. Diese Versammlungen sollten Konflikte zwischen dem Rat und den Bürgern, die sich im Ratsprotokoll häufig in gegen den Rat gerichtete Injurien niederschlugen, kanalisieren und die „Rats Herrschaft“ breiter legitimieren. Rund ein Drittel aller „Ratsversammlungen“ in beiden Städten mußten theoretisch von allen (in der Praxis nur von einem Viertel bis zur Hälfte) Bürgern besucht werden, wo neben der Einbindung der Bürger in die landesfürstliche Gesetzgebung (Publikation der Patente) auch die *gute policey* der Stadt öffentlich abgehandelt werden konnte. Ein anderer Weg, die Bürger in die Rats Herrschaft einzubinden, ergab sich aus der Fülle der innerhalb der Stadt zu versehenden Ämter.

Der Rat setzte Strafjustiz und Mittel der Konflikteindämmung (das Leisten von Abbitte usw.) sozial differenziert zur Erhaltung des städtischen Friedens ein. Gegenüber unterbürgerlichen, häufig aus der Fremde kommenden Schichten, wie etwa Dienstboten, versuchte der Stadtrat eine deutlich härtere, repressive Gangart einzuschlagen; hier wurden anders als bei bürgerlichen Vergehen durchaus Prangerstrafen (etwa mit der Applikation von Schandfideln) verhängt, und hier war auch ein Aushandeln der Strafen – wie bei Bürgern, wo häufig nicht näher spezifizierte „vielfältige Bitten“ um Strafnachlaß angeführt werden – nicht möglich.

Die Versetzung des wenige Jahre zuvor erneuerten Prangers 1727 in Zwettl zugunsten der Dreifaltigkeitssäule zeigt deutlich, daß den Stadträten des 18. Jahrhunderts das durch die Statue signalisierte Gemeinwohl der Bürger und die Stein gewordene Fürbitte im Sinne der *guten policey* allmählich wichtiger als die disziplinierenden Strafen wurde: Die Errichtung der Dreifaltigkeitssäule erfolgte *umb dardurch die abwendung aller pestillenzischen seuch und kranckheiten, von dem allerhöchsten Gott zuerlangen, also ist es auch pro decore civitatis gahr billich, das die ehrensaule auf dem platz, wo der alte pranger gestandten, gesezet.*¹⁵⁹⁾ Die Strafinstanz des Rates wurde damit auf diesem Platz durch eine kollektive Fürbitte der Stadt ersetzt.

¹⁵⁸⁾ Vgl. BATTENBERG, Klein- und mittelstädtische Verwaltungsorgane (wie Anm. 132) 253.

¹⁵⁹⁾ StA Zwettl, RP 2–13, fol. 353^r (16. Mai 1727).

Nach Abschluß der Arbeit erschien: Cathrin HERMANN, „... Maria Hueberin zu Moitrambs, um sich bey allhiesigen Zunften einverbleiben zu lassen ...“. Geschlechterrollen im Zwettl der Frühen Neuzeit (Zwettl 2005); Péter SCHMIDT, Marktbeschau in der Stadt Zwettl (1553–1789). In: Das Waldviertel 2005 (in Druck).